

Wertpapier-Verkaufsprospekt



ABAKUS Xpansion 2013

Genussrechte

ABAKUS MANAGEMENTHOLDING KG

Gartenstrasse 40
88212 Ravensburg

Telefon +49 (0) 751 977 197 – 0
Telefax +49 (0) 751 977 197 – 15

www.abakusgroup.com
investors@abakusgroup.com

ABAKUS Xpansion 2013

Genussrechte

**W e r t p a p i e r -
V e r k a u f s p r o s p e k t**

Allgemeine Angaben

Prospektverantwortung

Die Anbieterin und Emittentin (nachfolgend auch „Prospektverantwortliche“ genannt), die ABAKUS Managementholding Inc. & Co. KG mit Sitz in Ravensburg, Geschäftsan-schrift Gartenstrasse 40, 88212 Ravensburg, vertreten durch die Komplementärin Valovia Capital Group, Inc., einer Aktiengesellschaft nach us-amerikanischem Recht, diese vertre-ten durch den Geschäftsführer Marcus Oliver Leicht, übernimmt gemäß § 3 Vermögens-anlagen-Verkaufprospektverordnung (VermVerkProspV) die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts (nachfolgend auch „Prospekt“ genannt).

Die Emittentin erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung richtig und keine wesentlichen Umstände ausge-lassen sind. Die Emittentin übernimmt die Prospekthaftung im Sinne der gesetzlichen Regelungen.

Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes ist der 01.07.2013

Ravensburg, den 01.07.2013


Marcus Oliver Leicht
Geschäftsführer

Grundlage für Prospektangaben

Die Prospektierung erfolgte teilweise anhand der im Wertpapier-Verkaufprospektgesetz (VerkProspG) und der Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung (VermVerkProspV) sowie der durch das Institut für Wirtschafts-prüfer im Standard „Grundsätze ordnungsge-mäßer Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“ (IDW S4) vorgesehenen Mindestangaben, soweit diese Anforderungen aus der Rechtsnatur der Sache im Einzelnen auf dieses Angebot Anwendung finden können und wurde mit weiteren Aufklärungen, Hinweisen und Risikobelehrungen ergänzt.

Keine Prospektprüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Aufgrund des niedrigen Emissionsvolumen unterliegt dieser Verkaufsprospekt keiner Genehmigungspflicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Sinne des § 2 Nr. 3b VermAnlG.

Editorial

ABAKUS Genussrechte Xpansion 2013 **Der Renditeturbo für Ihr Depot!**

**Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Geschäftspartner,**

nach unserer ersten erfolgreichen Platzierung von Genussrechten im Jahr 2011 und spannenden zwei Jahren öffnet sich die ABAKUS Firmengruppe ein weiteres Mal dem Anlegerpublikum. Zur weiteren Wachstumsfinanzierung unserer Gruppe laden wir Sie gerne zur **Zeichnung der ABAKUS Xpansion 2013 – Genussrechte ein**.

Diese Platzierung ist für uns ein wichtiger und in Folge unseres bisherigen Wachstums ein konsequenter Schritt, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und neue Projekte zu realisieren.



Die ABAKUS Xpansion 2013 – Genussrechte gewähren Ihnen – insbesondere in Zeiten ansonsten historisch niedriger Kapitalmarktzinsen – eine jährliche Verzinsung in Höhe von 11,5% bei vierteljährlicher Zinsausschüttung. Bei Mindestanlage von € 5.000 gewähren wir zusätzlich einen Bonuszins in Höhe von 2,5%.

Wir sind der festen Überzeugung, dass Ihr finanzielles Engagement in die **ABAKUS Firmengruppe** eine interessante Alternative zu anderen Vermögensanlagen darstellt und Ihnen eine überdurchschnittliche Rendite bieten kann. Aufgrund der Ausgestaltung unserer Genussrechte sollten Sie sich eine langfristige wirtschaftliche Verbindung mit uns vorstellen können und die Bereitschaft mitbringen, das überschaubare unternehmerische Risiko mit uns zu tragen.

**„Lassen Sie Ihr Geld doch einfach
Geld verdienen!“**

Mit freundlichem Gruß

ABAKUS MANAGEMENTHOLDING KG
Für die Geschäftsführung

Inhaltsverzeichnis

I. Angaben über die Vermögensanlage	Seite 8	II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschaft	Seite 16
1. Beschreibung des Genussrechtsangebots	Seite 8	1. Allgemeine Angaben zur Emittentin	Seite 16
1.1 Emittentin, Sitz der Emittentin	Seite 8	2. Geschäftsgegenstand	Seite 16
1.2 Art des Genussrechts	Seite 8	3. Kapitalverhältnisse der Emittentin	Seite 16
1.3 Aufteilung der Zeichnungssumme, Laufzeit und Verzinsung	Seite 8	3.1 Kapitalausstattung	Seite 16
1.4 Verwendung des Genussrechtskapitals	Seite 9	4. Die Gesellschaft	Seite 16
1.5 Rangeinstufung und Teilnahme an Fehlbeträgen	Seite 9	4.1 Komplementärgesellschaft sowie deren Vergütung und Honorar	Seite 16
1.6 Zinsschuldbestimmung	Seite 9	4.2 Beteiligungen der Gesellschaft	Seite 16
1.7 Verjährung von Zins- und/oder Rückzahlungsansprüchen	Seite 9	5. Geschäftstätigkeit der Emittentin	Seite 17
2. Rechtsverhältnisse	Seite 9	5.1 Wichtigste Tätigkeitsbereiche	Seite 17
3. Steuerliche Behandlung und Einordnung von Genussrechten	Seite 11	5.2 Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen und Verträgen	Seite 17
3.1 Allgemeine Informationen	Seite 11	5.3 Rechtsstreitigkeiten	Seite 17
3.2 Besteuerung von Zinsausschüttungen	Seite 11	5.4 Wichtige, laufende Investitionen	Seite 18
3.3 Sparerfreibetrag	Seite 12	5.5 Außergewöhnliche Ereignisse	Seite 18
3.4 Werbungskosten	Seite 12	5.6 Behördliche Genehmigungen	Seite 18
3.5 Genussrechte im Betriebsvermögen	Seite 12	6. Anlageziele und Anlagepolitik	Seite 18
3.6 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen	Seite 12	6.1 Verwendung der Nettoeinnahmen	Seite 18
3.7 Erbschaft- und Schenkungssteuer	Seite 13	7. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung, Aufsichtsgremien sowie Beiräte der Emittentin	Seite 21
3.8 Sonstige Steuern	Seite 13	7.1 Geschäftsführung	Seite 21
4. Handelbarkeit, Übertragbarkeit, Verkaufsrestriktionen	Seite 13	7.2 Gesamtbezüge der Geschäftsführung	Seite 21
5. Zahlstelle	Seite 14	7.3 Sonstige Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsratsmandate	Seite 21
6. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist und Ablauf der Zeichnung	Seite 14	7.4 Aufsichtsrat/Beirat, Treuhänder und sonstige Personen	Seite 21
6.1 Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist	Seite 14	7.5 Angaben über die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin	Seite 22
6.2 Zeichnungsablauf	Seite 14	7.6 Gewährleistungen	Seite 23
6.3 Zuteilung	Seite 14		
7. Erwerbspreis und Kosten	Seite 15		
8. Negativerklärungen	Seite 15		

Inhaltsverzeichnis

III. Wesentliche Risiken Seite 24

- 1. **Einleitung** Seite 24
- 2. **Maximales Risiko** Seite 24
- 3. **Generelle Risiken** Seite 24
 - 3.1 Gesetzliche und steuerliche Risiken Seite 24
 - 3.2 Rechtliche Stellung der
Genussrechtsinhaber Seite 25
 - 3.3 Zukunftsgerichtete Aussagen
und Prognosen. Seite 25
 - 3.4 Risiken im Rahmen der Fremdfinanzierung
der Vermögensanlage Seite 26
 - 3.5 Bewertungen, Gutachten oder Ratings Seite 26
- 4. **Unternehmensbezogene Risiken** Seite 27
 - 4.1 Branchentypische Risiken Seite 27
- 5. **Investitionsrisiko und Blind-Pool-Charakter** Seite 28
- 6. **Schlüsselpersonenrisiko** Seite 28
- 7. **Mögliche Interessenkonflikte
und Verflechtungen** Seite 28
- 8. **Beteiligungsabhängige Risiken** Seite 29
 - 8.1 Rangstellung der Genussrechte Seite 29
 - 8.2 Platzierungs- und Vertriebsrisiko Seite 29
 - 8.3 Kapitalbindung und Kündigungsfrist Seite 29
 - 8.4 Übertragbarkeit und Handelbarkeit Seite 29
 - 8.5 Aufstockung und Verwässerung des
Genussrechtskapitals Seite 30
 - 8.6 Zinsausschüttung und Verlustbeteiligung .. Seite 30
 - 8.7 Rückzahlung des Genussrechtskapitals Seite 30
 - 8.8 Kündigung Seite 30
 - 8.9 Vorzeitige Kürzungs- und
Schließungsmöglichkeit. Seite 31
 - 8.10 Abschließende Hinweise Seite 31

IV. Genussrechtsbedingungen Seite 32

V. Fernabsatzrechtliche Informationen Seite 38

- 1. **Allgemeine Unternehmensinformationen über
die Emittentin** Seite 38
- 2. **Informationen über die Beteiligung** Seite 38
 - 2.1 Wesentliche Merkmale der Beteiligung und
Zustandekommen des Vertrages Seite 38
 - 2.2 Spezielle Risiken der Beteiligung Seite 38
 - 2.3 Mindestlaufzeit, vertragliche
Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen
und Abgangsentschädigung Seite 38
 - 2.4 Gesamtpreis inklusive aller verbundenen
Preisbestandteile Seite 38
 - 2.5 Zusätzliche Liefer- und Versandkosten. Seite 38
 - 2.6 Zusätzliche Kosten, die durch Benutzung
von Fernkommunikationsmittel entstehen
und vom Unternehmen in Rechnung
gestellt werden Seite 39
 - 2.7 Steuern Seite 39
 - 2.8 Einzelheiten der Zahlung und
Lieferung/Erfüllung Seite 39
 - 2.9 Leistungsvorbehalte Seite 39
 - 2.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand ... Seite 39
 - 2.11 Frist für Informationen bzw. das Angebot .. Seite 39
 - 2.12 Vertragssprache Seite 39
 - 2.13 Außergerichtliche Streitschlichtung. Seite 39
 - 2.14 Einlagensicherung Seite 39
 - 2.15 Widerrufsbelehrung Seite 39

I. Angaben über die Vermögensanlage

1. Beschreibung des Genussrechtsangebots

1.1 Emittentin, Sitz der Emittentin

ABAKUS Managementholding KG, vertreten durch die Komplementärgesellschaft Valovia Capital Group, Inc., mit Sitz in: Gartenstrasse 40, 88212 Ravensburg.

1.2 Art des Genussrechts

Bei den Genussrechten handelt es sich um nicht verbriefte Namensgenussrechte.

1.3 Aufteilung der Zeichnungssumme, Laufzeit und Verzinsung

Der Nennbetrag der angebotenen Genussrechte beträgt EUR 500 je Genussrecht, die Mindestzeichnungssumme

beträgt EUR 500. Höhere Zeichnungsbeträge müssen durch den Faktor 500 ohne Rest teilbar sein.

Der Ausgabekurs entspricht dem Nennbetrag des Genussrechts. Ein Ausgabeaufschlag (Agio) wird nicht erhoben. Es werden bis zu 200 Genussrechte mit einem Gesamtbetrag von EUR 100.000 angeboten.

Durch die Verzinsung der Genussrechte darf sich bei der Gesellschaft kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht der Jahresüberschuss zur Zahlung nicht oder nicht vollständig aus oder muss dieser zur Auffüllung des Genussrechtskapitals oder zur vorgeschriebenen satzungsgemäßen oder gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagenauffüllung verwendet werden, so reduziert sich der auf die jeweiligen Genussrechte entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Auf eine nicht bediente Zinsausschüttung besteht ein Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen der Folgejahre.

Die Rückzahlung der Genussrechte kann nach ordentlicher Kündigung erfolgen, welche durch den Genussrechtsinhaber erstmals nach Ablauf von 60 vollen Kalendermonaten und durch die Gesellschaft erstmals ebenso nach Ablauf von 60 vollen Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang des Zeichnungsbetrages

ABAKUS Xpansion 2013

Gesamtwert	100.000 EUR
Nennwert je Genussrecht	500 EUR
Mindestzeichnungssumme	500 EUR
Verzinsung	11,5% p. a. Ab 5.000 EUR Anlagesumme zuzüglich 2,50% p. a. Bonuszins
Agio	Keines
Zinsausschüttungstermine	31.01., 30.04., 31.07., 31.10.
Gesamtlaufzeit	unbestimmt (open end)
Mindestlaufzeit	60 Kalendermonate
Kündigungsmöglichkeiten	<u>Genussrechtsinhaber</u> Erstmalig zum Ablauf des 60ten Monats <u>Emittentin</u> Erstmalig zum Ablauf des 60ten Monats; jeweils beginnend mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang des Zeichnungsbetrages folgt
Kündigungsfrist	6 Monate
Zinsberechnungsmethode	360/360

folgt, mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende erklärt werden kann. Der Rückzahlungsanspruch ist fällig nach 30 Kalendertagen nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, in welchem die Kündigung erfolgt. Die Rückzahlung der Genussrechte erfolgt zum Buchwert, der aus dem Nennbetrag der gekündigten Genussrechte abzüglich noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich eventuell noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile ermittelt wird.

1.4 Verwendung des Genussrechtskapitals

Das Genussrechtskapital wird ausschließlich zur Finanzierung des weiteren Wachstums der ABAKUS Firmen- gruppe/Gesellschaft verwendet. Es ist der Gesellschaft gestattet, weitere Genussrechte zu emittieren bzw. zusätzliche Verpflichtungen zum Erwerb von vorrangigem Eigen- oder Fremdkapital einzugehen.

1.5 Rangeinstufung und Teilnahme an Fehlbeträgen

Die Genussrechte treten im Rang hinter alle Ansprüche und Forderungen übriger Gläubiger der Gesellschaft zurück. Weist die Gesellschaft in ihrem Jahresabschluss einen Fehlbetrag aus, so nimmt das Genussrechtska-

pital am Verlust der Gesellschaft bis zur vollen Höhe in der Form teil, dass das Genussrechtskapital im Verhältnis zum bilanzierten Grundkapital und den zu bilanzierenden Gewinn- und Kapitalrücklagen anteilig vermindert wird. Die Rückzahlungsansprüche der Genussrechtsinhaber reduzieren sich dadurch entsprechend. Werden nach der Teilnahme des Genussrechtskapitals an einem Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, so ist das Genussrechtskapital – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Rücklagen – bis zum Nennbetrag aus diesen Überschüssen zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung erfolgt.

1.6 Zinsschuldbestimmung

Die Zinsschuld der Gesellschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs des Zeichnungsbetrags auf dem Konto der Gesellschaft (Wertstellung). Zinszahlungen erfolgen jeweils vierteljährlich am 31.01., 30.04., 31.07. und am 31.10. nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr bis zum 30.04. des Folgejahres durch die Gesellschaft, es sei denn, dass der Jahresabschluss der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt ist. In diesem Fall ist die Auszahlung der Zinsen 10 Kalendertage nach der Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

1.7 Verjährung von Zins- und/oder Rückzahlungsansprüchen

Der Anspruch auf Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Genussrechtskapitals verjährt jeweils mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin.

2. Rechtsverhältnisse

Die Gesellschaft und der Genussrechtsinhaber gehen ein Rechts- und Vertragsverhältnis ein. Dieses entsteht durch Zeichnung von Genussrechtsanteilen sowie durch Leistung der Kapitaleinlage. Basis für das Rechtsverhältnis sind die Genussrechtsbedingungen und der vom Genussrechtsinhaber unterschriebene Antrag auf Zeichnung von Genussrechten der Gesellschaft.

Die mit der Genussrechtsemission verbundenen Rechte sind ausschließlich schuldrechtlicher Natur, woraus sich für den Genussrechtsinhaber folgende Rechte ableiten:

- Vierteljährliche Zinszahlung mit einer Verzinsung in Höhe von 11,5% p. a. zzgl. 2,5% Bonuszins bei Mindestanlage von EUR 5.000

- Nachzahlung von etwaigen nicht ausgezahlten Zinszahlungen
- Regelmäßige Informationen über den geschäftlichen Verlauf, die geschäftliche Entwicklung und getätigte Investitionen
- Gleichberechtigung aller Genussrechte der Gesellschaft untereinander bezüglich Gewinnbeteiligung und Ausschüttung
- Möglichkeit der Übertragbarkeit, Vererbbarkeit der Genussrechte gemäß der Genussrechtsbedingungen
- Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch den Genussrechtsinhaber gemäß der Genussrechtsbedingungen
- Nach wirksamer Kündigung Anspruch auf Rückzahlung der Einlage zum Nennbetrag gemäß der Genussrechtsbedingungen
- Recht auf Einsichtnahme in das Genussrechtsregister zwecks Überprüfung eigener Daten

Der Genussrechtsinhaber verpflichtet sich im Rahmen der Zeichnung der Genussrechte zu folgenden Leistungen:

- Genussrechtsinhaber sind neben der Leistung des Zeichnungsbetrages lediglich verpflichtet, relevante Änderungen des Namens, der Adresse oder der Bankverbindung mitzuteilen
- Der Genussrechtsinhaber haftet nicht unmittelbar für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft
- Genussrechtsinhaber sind nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu

erbringen, insbesondere sind diese nicht zur Leistung von Nachschusszahlungen verpflichtet

Die Genussrechte der Gesellschaft genießen Bestandsschutz für den Fall eines etwaigen Rechtsformwechsels nach Umwandlungsgesetz, einer etwaigen Verschmelzung oder einer Bestandsübertragung der Gesellschaft.

Die Änderung der Genussrechtsbedingungen ist bis auf folgende Ausnahmen nicht möglich:

- Die Genussrechtsbedingungen können nachträglich, insbesondere bezüglich der Bestimmungen zur Teilnahme am Verlust, Nachrangigkeit, Laufzeit und der Kündigungsfrist nicht geändert, beschränkt oder verkürzt werden.
- Die Gesellschaft ist nur bei Änderungen, die für eine börsliche Notierung erforderlich sind oder im Fall von Änderungen der steuerlichen Behandlung von Genussrechten bei der Gesellschaft berechtigt, die Bedingungen der Genussrechte durch einseitige Willenserklärung zu ändern oder anzupassen.

Weitere Angaben zu den Genussrechten der Gesellschaft:

- Die Genussrechte sind mit einem Nachrang gegenüber anderen Gläubigern der Gesellschaft ausgestattet
- Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Gesellschaft wird das Genussrechtskapital nach Be-

riedigung aller vorrangigen Gläubiger und vor dem Eigenkapital der Gesellschafter zurückgezahlt. Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch auf Zins- und Rückzahlungsansprüchen vor den Ansprüchen anderer Genussrechtsinhaber

- Die Genussrechte werden weder durch Verschmelzung, Umwandlung, Gesellschafterwechsel oder Änderung der Kapitalverhältnisse innerhalb der Gesellschaft berührt
- Die Genussrechtsinhaber haben keine Rechte an den Vermögensgegenständen der Gesellschaft und sind nicht an einem etwaigen Liquidationserlös der Gesellschaft beteiligt
- Die Genussrechte gewähren keine Gesellschafter- und keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Teilnahmerechte an der Gesellschaftsversammlung, keine Kontrollrechte, Bezugsrechte oder Rechte am Vermögen oder den Reserven der Gesellschaft
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft
- Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

Die Gesellschafterversammlung kann per Beschluss für die Genussrechtsinhaber dieser Emission ein Vorzugsrecht für Emissionen in der Zukunft einräumen. Die Genussrechte dürfen nur dort angeboten und verkauft werden,

sofern dies nicht mit gültigen Gesetzen und Vorschriften kollidiert.

3. Steuerliche Behandlung und Einordnung von Genussrechten

3.1 Allgemeine Informationen

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten wesentliche Grundlagen in Bezug auf die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage, die für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Genussrechten der ABAKUS Firmengruppe maßgeblich sind.

Die Gesellschaft übernimmt für den Anleger keine Zahlung von Steuern, ausgenommen der Abführung der Abgeltungssteuer sowie des Solidaritätszuschlags und ggf. Kirchensteuer.

Wir weisen explizit darauf hin, dass die konkreten Auswirkungen auf den Anleger immer auch von seiner persönlichen steuerlichen Situation abhängig sind. Die hier gemachten Aussagen erheben daher keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Die Gesellschaft empfiehlt dem Anleger grundsätzlich in Hinblick auf seine persönliche steuerliche Situation, vor der Zeichnung der Ge-

nussrechte einen Steuerberater seines Vertrauens zu konsultieren. Die hier gemachten Ausführungen gelten für im Inland unbeschränkt Steuerpflichtige, welche ihre gezeichneten Genussrechte im Privatvermögen halten. Sind hingegen die Genussrechte Betriebsvermögen des Anlegers, ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen. Die Gesellschaft kann keine Aussagen zu steuerlichen Auswirkungen treffen, die sich bei Anlegern ergeben könnten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, da sich das Angebot ausschließlich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Maßgeblich für die folgenden Ausführungen sind die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Steuergesetze.

Die Steuergesetzgebung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unterliegt einem permanenten Wandel. Die Gesellschaft weist insbesondere in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle Ausführungen in diesem Kapital den Stand der Steuergesetzgebung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts wiedergeben. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Folgen, die dem Anleger aus einer zukünftigen Änderung der Steuergesetzgebung entstehen können. Im Falle einer Änderung der relevanten Steuergesetzgebung wird die Gesellschaft ggf. die Genussrechtsbedingungen anpassen oder modifizieren, um etwaigen

Schaden von den Genussrechtshabern abzuwenden.

3.2 Besteuerung von Zinsausschüttungen

Durch die Einzahlung des Genussrechtskapitals überlässt der Genussrechtshaber der Gesellschaft Kapitalvermögen zur Verwendung. Aus dieser Überlassung fließt dem Genussrechtshaber ein Zins zu. Die Einnahmen aus der Gewinnbeteiligung des Genussrechtskapitals gehören damit steuerrechtlich zu Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG und unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer.

Zinserträge und Veräußerungsgewinne aus dieser Genussrechtsbeteiligung unterliegen der zum 01. Januar 2009 eingeführten Abgeltungssteuer. Die Abgeltungssteuer beträgt 25% zuzüglich des ebenfalls zu berücksichtigenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% auf die Abgeltungssteuer. Bei Zugehörigkeit zu einer Kirche fällt ggf. Kirchensteuer an, die je nach Bundesland 8% oder 9% auf die Abgeltungssteuer beträgt.

Die steuerliche Veranlagung erfolgt wahlweise in zwei Varianten:

1. Abgeltungssteuer

Die Gesellschaft führt die Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag als Steuergutschrift des Genussrechtshabers an das zuständige Finanzamt

ab. Über die Zahlung dieser Steuer erhält der Genussrechtsinhaber eine Bescheinigung. Über diese Zahlung hinaus übernimmt die Gesellschaft keinerlei Zahlungen von Steuern für den Genussrechtsinhaber. Die Erklärung etwaiger Kirchensteuern erfolgt durch den Genussrechtsinhaber im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung.

2. Veranlagungswahlrecht

Alternativ zur Abgeltungssteuer kann der Genussrechtsinhaber beantragen, dass seine Kapitalerträge nach den allgemeinen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer veranlagt werden, wenn dies für den Genussrechtsinhaber zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. In einem solchen Fall sind die Bruttoerträge abzüglich des Sparerfreibetrags für die Besteuerung maßgeblich. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist in diesem Fall ausgeschlossen. Auch bei dieser Veranlagungsmethode gilt der (Höchst-) Steuersatz von maximal 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf die zu erzielenden Einkünfte aus der Genussrechtsbeteiligung.

3.3 Sparerfreibetrag

Für Einkünfte aus Kapitalerträgen besteht für eine einzeln steuerpflichtige Person ein Sparerfreibetrag in Höhe von EUR 801, für verheiratete steuerpflichtige Personen in Summe ein Spa-

rerfreibetrag in Höhe von EUR 1602. Der Sparerfreibetrag kann von der Gesellschaft im Rahmen eines Freistellungsauftrags nicht berücksichtigt werden, da Freistellungsaufträge ausschließlich von Finanzdienstleistungsunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes erteilt werden dürfen. Die von der Gesellschaft einbehaltene und abgeführte Abgeltungssteuer sowie der Solidaritätszuschlag kann dem Genussrechtsinhaber im Rahmen seiner persönlichen steuerlichen Veranlagung erstattet werden, sofern die oben genannten Freibeträge nicht ausgeschöpft werden.

3.4 Werbungskosten

Werbungskosten des Genussrechtsinhabers im Zusammenhang mit den Genussrechten können seit Einführung der Abgeltungssteuer steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall der Anwendung des Veranlagungswahlrechts.

3.5 Genussrechte im Betriebsvermögen

Sind Genussrechte Teil des Betriebsvermögens, unterliegen die Erträge daraus nicht der Abgeltungssteuer. Sie sind als betriebliche Einnahmen zu erfassen. Sind die betrieblichen Erträge natürlichen Personen zuzurechnen, ist das Teileinkünfteverfahren anzuwenden. In diesem Zusammenhang sind Zinsen und Veräußerungsgewinne zu 40% steu-

erbefreit. Aufwendungen, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Zinsen oder Veräußerungsgewinnen stehen, werden nur zu 60% steuermindernd berücksichtigt. Gehören die Genussrechte zum Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft, gelten die allgemeinen Besteuerungsregeln. Grundsätzlich unterliegen Zinszahlungen und Gewinne aus der Veräußerung der Genussrechte bei Körperschaften in vollem Umfang der Steuerpflicht. Es fallen in diesem Zusammenhang Körperschaftsteuer von derzeit 15% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer (insgesamt 15,825%) und Gewerbesteuer an.

3.6 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Die Abgeltungssteuer findet Anwendung bei (Kurs-) Gewinnen aus der Veräußerung der Genussrechte und zwar unabhängig von der Haltedauer. Die Abgeltungssteuer wird in diesem Fall im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs für Rechnung des Genussrechtsinhabers einbehalten. Der Abgeltungssteuersatz beträgt 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. zuzüglich Kirchensteuer auf die Bruttoerträge. Maßgeblich ist im Fall von Veräußerungsgewinnen der um die Veräußerungskosten geminderte Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungskosten. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Genussrechtsinhabers abgegolten. Alternativ kann der Genussrechtsinha-

ber beantragen, dass seine privaten Veräußerungsgewinne anstelle der Abgeltungsbesteuerung nach den allgemeinen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer veranlagt werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren steuerlichen Belastung führt. In einem solchen Fall sind die Bruttoerträge abzüglich des Sparerfreibetrags für die Besteuerung maßgeblich, wobei ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen ist. Verluste aus der Veräußerung der Genussrechte können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung der Genussrechte im laufenden oder einem späteren Jahr verrechnet werden.

3.7 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Genussrechte durch den Tod des Genussrechtinhabers sowie die Schenkung der Genussrechte unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, insofern der Erblasser oder Schenker oder der Erbe, Beschenkte oder sonstiger Erwerber zum Zeitpunkt der Vermögensübernahme in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder deutscher Staatsangehöriger ist und weitere Voraussetzungen vorliegen. Für Familienangehörige und sonstige Personen, die zueinander in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen, können unterschiedliche Freibeträge zur Anwendung kommen.

3.8 Sonstige Steuern

Der Erwerb, das Halten sowie die Veräußerung der Genussrechte unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Zum jetzigen Zeitpunkt wird auch keine Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftssteuer oder sonstige andere Steuer auf die Übertragung von Genussrechten erhoben.

4. Handelbarkeit, Übertragbarkeit, Verkaufsrestriktionen

Es erfolgt zum Zeitpunkt der Prospekterstellung kein Handel der Genussrechte an einem organisierten Markt und auch ist dies nicht geplant. Der Verkauf auf Sekundärmärkten ist möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt möglich. Hiervon unberührt bleibt das uneingeschränkte und unwiderrufbare Recht auf Übertragung der Genussrechte durch Abtretung an Dritte sowie deren Verpfändung, Schenkung oder Vererbung. Bei einer teilweisen Übertragung muss jedoch die Stückelung der Genussrechte beachtet werden. Bei Übertragung im Wege der Erbfolge ist die Erbberechtigung durch Vorlage eines Erbscheins im Original nachzuweisen.

Die Übertragung der Genussrechte ist

der Gesellschaft innerhalb von vier Wochen sowohl vom bisherigen als auch dem neuen Inhaber der Genussrechte unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung des neuen Genussrechtinhabers schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung, unabhängig vom zugrundeliegenden Rechtsgeschäft, ist auch der neue Genussrechtinhaber an die bestehende zeitliche vertragliche Bindung zwischen der Gesellschaft und dem bisherigen Genussrechtinhaber gebunden.

Die Rückzahlung der Genussrechte erfolgt nach ordentlicher Kündigung, die erstmals nach Ablauf von 60 vollen Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang des Zeichnungsbetrags auf das Konto der Gesellschaft folgt, möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende. Der Rückzahlungsanspruch ist 30 Kalendertage nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Kalenderjahr in dem die Kündigung erfolgt ist, fällig. Die Rückzahlung der Genussrechte erfolgt zum Buchwert, der sich aus dem Nennbetrag der gekündigten Genussrechte abzüglich noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich eventuell noch nicht gezahlter Gewinnanteile ermittelt.

5. Zahlstelle

Die Zahlstelle ist die Gesellschaft. Die Anschrift der Gesellschaft ist Gartenstrasse 40 in 88212 Ravensburg. Die Gesellschaft ist zu jeder Zeit berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen sowie Zahlstellen zu widerrufen. Die Zahlstelle leistet die Ausschüttungen sowie die Rückzahlung des in Genussrechte investierten Kapitals durch Überweisung auf das vom Genussrechtinhaber benannte Konto.

6. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist und Ablauf der Zeichnung

6.1 Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist

Der Verkaufsbeginn der Genussrechte erfolgt am Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Der Verkaufsprospekt wird in der Form veröffentlicht, dass er auf der Internetseite der Gesellschaft sowie in den Geschäftsräumen der unter Nr. 5 benannten Zahlstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Verkaufsbeginn ist die Zeichnung der Genussrechte möglich.

Die Zeichnungsfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Die Zeichnung endet mit Vollplatzierung der Emission. Allerdings ist die Gesellschaft berechtigt, die Emission auch vorzeitig zu beenden.

Leistet der Zeichner der Genussrechte den Nennbetrag der gezeichneten Genussrechtsanteile nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Eingang des Zeichnungsscheins bei der Emittentin, so kann die Gesellschaft nach schriftlicher Mahnung und Verzug des Anlegers nach Ablauf einer Frist von einer Woche erklären, dass die Bedingung für die Annahme des Zeichnungsscheins nicht erfüllt wurde und keine vertragliche Beziehung zwischen dem Zeichner der Genussrechte und der Gesellschaft zustande gekommen ist. In diesem Fall steht der Gesellschaft ein Wahlrecht zu, ob sie dem Zeichner etwaig bereits geleistete Zahlungen unter Einbehalt einer Abgangsentschädigung in Höhe von 1% der Zeichnungssumme zurückgewährt oder alternativ den Zeichnungsbetrag unter Berücksichtigung der Stückelung reduziert.

6.2 Zeichnungsablauf

Zeichnungsscheine werden ausschließlich von der unter Nr. 5 genannten Zahlstelle entgegengenommen. Dem Zeichner der Genussrechte wird der Antrag

auf Zeichnung von Genussrechtskapital, die Widerrufsbelehrung, der Wertpapier-Verkaufsprospekt einschließlich der Genussrechtsbedingungen sowie die Verbraucherinformationen für den Fernabsatz zur Verfügung gestellt.

Die Einzahlung des gezeichneten Nennbetrags ist zu dem im Zeichnungsantrag festgeschriebenen Termin zu Gunsten der Gesellschaft unbar zu leisten. Die Bankverbindung der Gesellschaft ist auf dem Zeichnungsantrag angegeben. Der Zeichnungsbetrag wird mit Annahme des aufgrund des Antrages auf Zeichnung von Genussrechtskapital der Gesellschaft erklärten Kaufangebots zu dem im Zeichnungsantrag festgelegten Datum fällig.

Der Genussrechtszeichner wird innerhalb von 10 Tagen nach Eingang seines Zeichnungsantrages und des Zeichnungsbetrages bei der Gesellschaft eine schriftliche Eintragungsbestätigung seiner Genussrechtsanteile in das Genussrechtsregister der Gesellschaft erhalten.

Ratenweise Erbringungen der Einlage oder im Rahmen von regelmäßigen Spareinlagen sind nicht möglich.

6.3 Zuteilung

Die Zuteilung des Genussrechtskapitals

erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Zeichnungsscheine am Sitz der Gesellschaft. Sollten Zeichnungsunterlagen per E-Mail eingehen, sind diese nur dann maßgeblich, wenn die Originalunterlagen binnen 5 Tagen auf dem Postweg nachgereicht werden. Zur Wahrung des Zuteilungsanspruchs ist dann der Eingang des Zeichnungsbetrags zum entsprechenden Fälligkeitstermin maßgeblich (Datum der Wertstellung auf dem Konto der Gesellschaft).

stands der Gesellschaft zur weiteren Wachstumsfinanzierung der ABAKUS Firmengruppe verwendet.

Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft haftet der Genussrechtsinhaber mit seinem gezeichneten Genussrechtskapital. Darüber hinaus ist der Genussrechtsinhaber nicht verpflichtet, weitere Leistungen, insbesondere Nachschusszahlungen, zu erbringen.

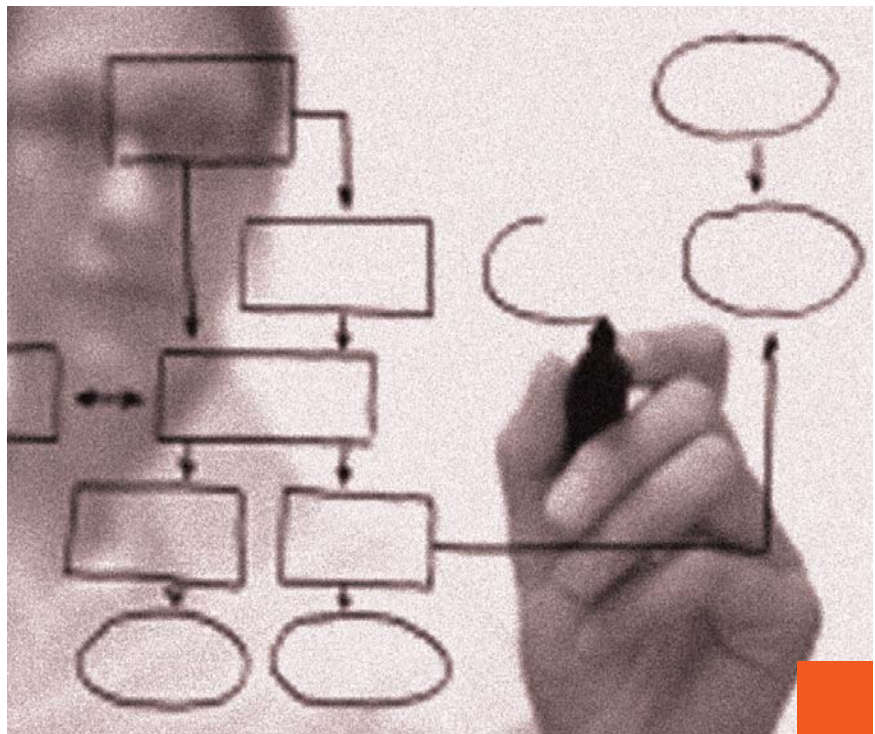
8. Negativverklärungen

§ 4 Satz 1 Nr. 8 VermVerkProspkV
Eine Aufteilung der Emission in einzelne Teilbeträge erfolgt nicht.

§ 4 Satz 2 Var. 2 VermVerkProspkV
Es existiert kein Treuhandvermögen.

7. Erwerbspreis und Kosten

Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht dem Nennbetrag der Zeichnungssumme des jeweiligen Anlegers. Dem Anleger können Kosten im Rahmen von Bankgebühren beim Kauf oder Verkauf der Genussrechte entstehen. Weitere Kosten entstehen dem Anleger im Zusammenhang mit der Vermögensanlage nicht, da die Gesellschaft alle weiteren mit dem Erwerb, der Administration und der Veräußerung der Genussrechte verbundenen Kosten trägt. Der Nettoerlös der Genussrechte fließt vollumfänglich der Gesellschaft zu und wird im Rahmen des Geschäftsgegen-



II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschaft

1. Allgemeine Angaben zur Emittentin

Die Emittentin, ABAKUS Managementholding Inc. & Co. KG, gegründet am 15.12.2010, ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen unter Registernummer HR A 722287 des Amtsgerichts Ulm (Donau) mit Geschäftssitz in Gartenstrasse 40, 88212 Ravensburg. Komplementärgesellschaft ist die VCG Valovia Capital Group, Inc., eine Aktiengesellschaft nach Recht des US-Bundesstaates Delaware, mit Geschäftssitz in 1201 Orange Street, Suite 600, Wilmington (Delaware), USA.

2. Geschäftsgegenstand

Geschäftsgegenstand der Emittentin ist die Übernahme von Management- und Verwaltungsfunktionen für andere Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Verwaltung dieser und anderer Beteiligungen. Im Rahmen von mit einzelnen Beteiligungsgesellschaften geschlossenen Geschäftsbesorgungsverträ-

gen erbringt die Emittentin zusätzlich Dienstleistungen für die Gesellschaften in den Bereichen Verwaltung und kaufmännische Dienste.

3. Kapitalverhältnisse der Emittentin

3.1 Kapitalausstattung

Die Gesellschaft der Emittentin wurde mit Kommanditkapital in Höhe von T€ 5,00 gegründet. Das Eigenkapital per vorläufigem Jahresabschluss per 31.12.2012 betrug T€ 105,869.

Die Angaben über den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, welche den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen (§ 6 Satz 2 VermVerkProspV) sowie über die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch oder den Bezug (§ 6 Satz 3 VermVerkProspV) entfallen, die Gesellschaft weder Aktiengesellschaft noch Kommanditgesellschaft auf Aktien ist.

4. Die Gesellschaft

4.1 Komplementärgesellschaft sowie deren Vergütung und Honorar

Die Komplementärgesellschaft, VALOVIA Capital Group, Inc., eine Aktiengesellschaft nach us-amerikanischem Recht, erhält eine jährliche Nettovergütung in Höhe von T€ 12 für die Übernahme der Komplementärfunktion. Zusätzlich erhält die Komplementärin einen Anteil in Höhe von 2,00 % des jeweiligen Jahresüberschuss der Emittentin.

4.2 Beteiligungen der Gesellschaft

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung ist die Emittentin an folgenden Gesellschaften beteiligt:

- VALOVIA Management Consultants GmbH, zu 75,00%
- VALOVIA Capital City Properties Inc. & Co. 1. KG, zu 100,00%
- HDS Home Delivery Services Inc. & Co. KG, zu 50,00%

5. Geschäftstätigkeit der Emittentin

5.1 Wichtigste Tätigkeitsbereiche

Die Emittentin ist eine laterale Managementholding in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Die Kerngeschäftsfelder sind in vier Geschäftsbereiche unterteilt, zu denen Human Resources Services, Logistics & Services, Real Estate sowie Lifestyle und Entertainment gehören. Ergänzend erwirbt, hält und veräußert die Emittentin über ihren Geschäftsbereich Financial Investments Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zu den oben genannten Kerngeschäftsfeldern gehören, um eine zusätzliche ausgewogene und nachhaltige Renditeoptimierung zu erreichen.

Eine Übersicht der Organisationsstruktur finden Sie nebenstehend.

Ergänzend erbringt die Emittentin Management- und Consultingdienstleistungen sowohl für ihre Beteiligungsunternehmen als auch für Dritte.

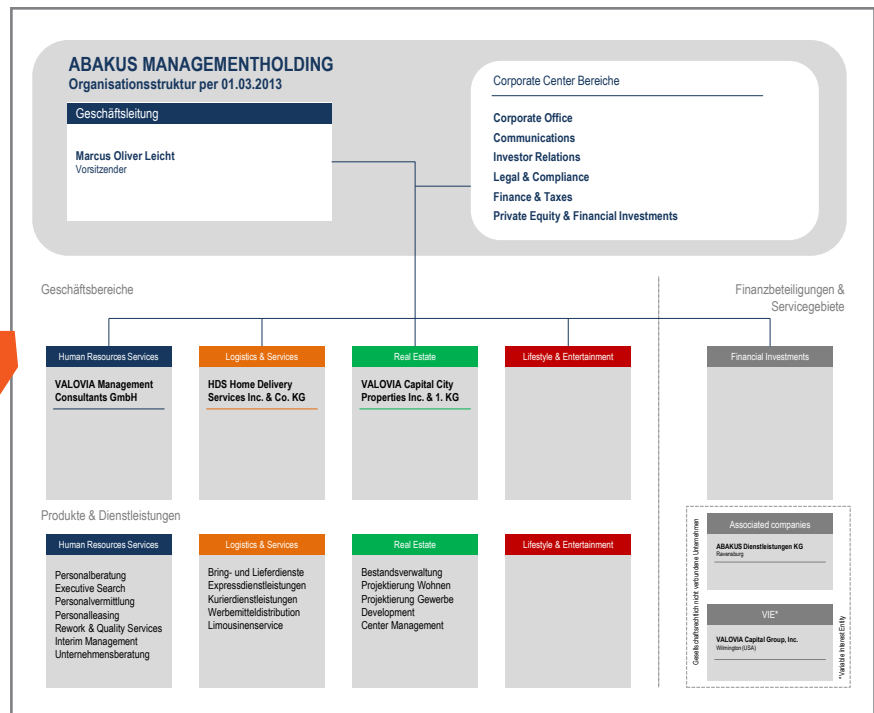
5.2 Abhängigkeiten von Patenten, Lizenzen und Verträgen

Es bestehen keine direkten Abhängigkeiten von Patenten oder sonstigen relevanten Verträgen. Die Wort-/Bildmarke ABAKUS, eingetragen unter der Registernummer 302012066116 beim Deutschen Patent- und Markenamt befindet sich im Besitz der VALOVIA Capital Group, Inc., der Komplementärin der Emittentin, und wird dieser zu marktüblichen Konditionen im Rahmen eines Markennutzungs- und Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt. Insbesondere

hat sich die Markeninhaberin zur ggf. notwendigen Verteidigung der Marke verpflichtet. Die Emittentin sieht in diesem Zusammenhang keine Risiken, die einen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben könnten.

5.3 Rechtsstreitigkeiten

Es sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes keine Gerichts- und/oder Schiedsverfahren gegen die Gesellschaft anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage hätten.



5.4 Wichtige laufende Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine wichtigen laufenden Investitionen der Gesellschaft.

5.5 Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst (worden).

5.6 Behördliche Genehmigungen

Zur Realisierung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine behördlichen Genehmigungen erforderlich. Soweit für einzelne Projekte oder Vorhaben behördliche Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung im Geschäftsbereich Human Resources Services), werden diese beantragt.

Abb:

Verwendung der Nettoeinnahmen



6. Anlageziele und Anlagepolitik

6.1 Verwendung der Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen aus dem platzierten Genussrechtskapital dienen ausschließlich der Erweiterung des Geschäftsbetriebs der Emittentin. Zur Sicherstellung eines nachhaltigen Geschäftserfolgs sowie der Bedienung der aus dem Genussrechtskapital entstehenden Zinsausschüttungs- sowie Rückzahlungsansprüchen der Genussrechtinhaber werden die Nettoeinnahmen zu unterschiedlichen Quoten in zwei wesentliche Geschäftsbereiche der ABAKUS Firmengruppe investiert. Durch eine diversifizierte Streuung des platzierten Genussrechtskapital sollen etwaige kurz- bis mittelfristige Eintrübungen eines oder mehrerer Geschäftsbereiche, beispielsweise durch Konjunkturreinflüsse, abgefedert bzw. aufgefangen werden. Das platzierte Genussrechtskapital wird gemäß untenstehenden Quoten investiert:



Die unten näher spezifizierten Projekte und Vorhaben werden durch Darlehensvergabe oder durch den Erwerb bzw. die Aufstockung von Beteiligungsverhältnissen finanziert. Im Fall der Finanzierung durch Darlehensvergabe werden **keine** Darlehen mit Rangrücktritt vergeben. In Einzelfällen werden die Darlehen in Gänze oder teilweise zusätzlich durch Vermögensgegenstände der darlehensnehmenden Gesellschaft besichert. Erfolgt das Engagement durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen wird die mehrheitliche Übernahme der Kapital- und Stimmrechtsanteile angestrebt.

6.1.1 Human Resources Services (Personaldienstleistungen)

60% des platzierten Genussrechtskapitals, maximal T€ 60, werden für die Expansion der Valovia Management Consultants GmbH aufgewendet. Die VMC GmbH wurde im 2. Halbjahr 2012 gegründet und hat im Rahmen der Umstrukturierung der ABAKUS Firmengruppe das Geschäftsfeld Personaldienstleistungen als eigenständige Gesellschaft, die sich zu 75% im Besitz der Emittentin befindet, übernommen.

Hauptgeschäftsgegenstand der Valovia Management Consultants GmbH ist die klassische Personalvermittlung, Personalberatung sowie Interim Management. Abgerundet wird das Dienstleistungsportfolio durch HR-relevante

Unternehmensberatungsdienstleistungen sowie Training & Coaching.

Die Valovia Management Consultants GmbH verfügt zum jetzigen Stand über einen aktiven Mandantenstamm von rund 100 Unternehmen aus dem Raum Süddeutschland. Im Rahmen der Erweiterung der Geschäftstätigkeit sollen sowohl neue Kunden akquiriert als auch neue Regionen in Mittel- und Norddeutschland erschlossen werden.

a) Personalberatung- und vermittlung

Sowohl die klassische Personalvermittlung als auch die Personalberatung (auf Wunsch unserer Mandanten auch gekoppelt mit der Kandidatendirektansprache im Wettbewerb) zeichnen sich durch attraktive Margen verbunden mit geringem finanziellen Risiko aus. Durch den demographischen Wandel und den immer akuter werdenden Fachkräftemangel, der sich inzwischen in fast allen Wirtschaftszweigen bemerkbar macht, werden innovative Personaldienstleister mit exzellentem Netzwerk und einem großen Kandidatenpool auch in Zukunft einen wesentlichen Beitrag zum Unternehmenserfolg ihrer Mandanten leisten.

b) Interim Management

Zusätzlich stellen wir unseren Mandanten über unseren Geschäftsbe-

reich Interim Management für zeitlich befristete Projekte Fachleute und Spezialisten zur Verfügung. Dies kann beispielsweise ein Geschäftsführer für die Durchführung einer Unternehmensrestrukturierung, ein Ingenieur für die Supervision eines Kraftwerkbaus oder ein Kommunikationsprofi für die Begleitung eines Börsengangs sein. Durch den in den vergangenen Jahren immer häufiger auftretenden Mangel an qualifizierten Fachkräften, wovon auch Vakanzen im Management betroffen sind, werden Interim Manager auch als Puffer eingesetzt, bis entsprechend geeignete externe Kandidaten gefunden worden sind. Durch den Einsatz von Interim Manager können Unternehmen sehr schnell, flexibel und bedarfsgerecht auf intern oder extern bedingte Engpasssituationen reagieren. Zudem zeichnen sich die Einsätze von Interim Manager durch einfache Vertragsbeziehungen aufgrund kurzfristiger Verfügbarkeits- und Vertragsbeendigungsfristen aus.

Interim Manager finden sich heute in fast allen Branchen unabhängig von der Unternehmensgröße. So sind unsere Interim Manager in Konzernen, in kleinen Start-ups ebenso wie in inhabergeführten mittelständischen Unternehmen erfolgreich tätig.

Im Interim Manager Pool der Valovia Management Consultants GmbH befinden sich mehr als 1.500 Profile von berufserfahrenen Experten aus den

verschiedensten Fachrichtungen und Branchen, die im Regelfall kurzfristig zur Verfügung stehen können. Auf den Tagessatz - der die übliche Vergütungsbasis des jeweiligen Interim Manager darstellt - erhebt die VMC einen prozentualen Aufschlag, der die jeweilige Marge darstellt.

c) Arbeitnehmerüberlassung

Im Lauf des 4. Quartals 2013 wird die Angebotspalette um Zeitarbeitsdienstleistungen ergänzt, um den Wünschen der Mandantenbetriebe besser Rechnung tragen zu können, wenn kurzfristige Personalengpässe überbrückt werden müssen.

Zeitarbeitsdienstleistungen werden über eine noch zu gründende, 100%ige Tochtergesellschaft der VMC GmbH, angeboten werden. Dies dient insbesondere dem Reputationsschutz der VMC GmbH als Personal- und Unternehmensberatung als auch einer klaren dienstleistungsbezogenen sowie gesellschaftsrechtlichen Abgrenzung.

Die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung zeichnet sich entgegen der Personalvermittlung- und -beratung durch geringere Einzelmargen aus, so dass interessante Erträge ausschließlich über ein entsprechendes Volumen an überlassenen Mitarbeitern dargestellt werden können. Durch einen bereits bestehenden Mandantenstamm sowie

durch entsprechende Neukundenakquise ist davon auszugehen, dass bereits binnen eines Jahres das erforderliche Volumen generiert und der Break-even erreicht werden kann, obwohl das Marktvolumen im Jahr 2012 aufgrund der neu eingeführten Branchenzuschläge sowie höherer Tariflöhne um rund 2% zurückgegangen ist. Insbesondere die mit den Gewerkschaften ausgehandelten Branchenzuschläge machen die Dienstleistung Zeitarbeit deutlich komplexer, da es insbesondere auf Seiten der Kundenunternehmen großen Informationsbedarf gibt. Diese Umstände versteht VMC sowie deren Zeitarbeitstochter als Chance für eine anspruchsvolle und qualitativ hochwertige Dienstleistung.

Die Gesellschafter der VMC GmbH stehen in abschließenden Verhandlungen mit einem berufserfahrenen Geschäftsführer aus der Personaldienstleistungsbranche, der ab August 2013 die Verantwortung für den geschäftlichen Erfolg der VMC GmbH und der Tochtergesellschaft für die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung übernehmen wird. Mit der zusätzlichen zehnjährigen Expertise der neuen Geschäftsführung sieht sich die VMC gut gewappnet für die kommende Expansionsphase.

Die Phase der Expansion wird überwiegend Kosten für Personal, Marke-

tingmaßnahmen, Neukundenakquise sowie für die Erweiterung von bestehenden IT-Software- und Hardwareinfrastrukturen auslösen. Je nach Marktentwicklung ist ggf. auch die Eröffnung einer weiteren Niederlassung im südöstlichen Teil von Bayern geplant, um geographisch näher bei einem unserer A-Kunden aus der Automobilzuliefererindustrie zu sein.

6.1.2 Financial Investments (Finanzbeteiligungen)

40% des platzierten Genussrechtskapitals, maximal T€ 40, werden im Geschäftsbereich Financial Investments investiert. Finanzbeteiligungen zeichnen sich innerhalb der ABAKUS Firmengruppe dadurch aus, dass diese nicht zu unseren Kerngeschäftsfeldern gehören, sondern ausschließlich einer ausgewogenen, aber auch nachhaltigen Renditeoptimierung dienen.

Das für diesen Geschäftsbereich vorgesehene platzierte Genussrechtskapital wird aufgrund des verhältnismäßig geringen zur Verfügung stehenden bzw. geplanten Investitionsvolumen **ausschließlich in Mikrobeteiligungen** fließen. Im Rahmen von Mikrobeteiligungen (Beteiligungshöhe je Projekt/ Unternehmen max. T€ 50) unterstützen wir Existenzgründer oder junge Unternehmen mit innovativen, originellen, aber auch visionären Geschäftsideen,

die aufgrund (teilweise) fehlenden Eigenkapitals keinen Zugang zu anderen Finanzierungsquellen zur Verwirklichung ihrer Geschäftsidee haben. Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass innovative Ideen und der sich daraus ergebende Erfolg nicht zwingend an einen großen Kapitalbedarf gekoppelt sind. Im Rahmen unserer Mikrobeteiligungen stellen wir Existenzgründern nicht nur das benötigte Kapital entsprechend unserer Investitionspolitik zur Verfügung, sondern unterstützen diese auch durch unser Know-how und umfassendes Netzwerk. Im gängigen Sprachgebrauch kann man diese Art der Beteiligung als **Business Angel - Beteiligungen** bezeichnen.

Investitionen erfolgen ausschließlich in noch zu gründende Unternehmen bzw. Unternehmen, die vor maximal 12 Monaten gegründet worden sind, da sich diese durch eine besonders hohe Dynamik auszeichnen. Unabhängig von unserer Intention, Existenzgründern zu einem erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit zu verhelfen und diese als gleichwertige Partner zu betrachten, steht auch bei unseren Mikrobeteiligungen die Erzielung einer angemessenen Rendite (return on investment) im Mittelpunkt. Daher werden alle potentiellen Zielfirmen bzw. deren Geschäftsidee auf Machbarkeit, mögliche zukünftige Marktstellung, Innovation sowie mögliche Chancen und Risiken

geprüft. Im Idealfall versuchen wir Ideen bzw. Unternehmen zu lokalisieren, die das Potential haben, unsere Anfangsinvestition innerhalb eines Zeitraums von 5-7 Jahren zu verzehnfachen.

7. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung, Aufsichtsgremien sowie Beiräte der Emittentin

7.1 Geschäftsführung

Die Gesellschaft wird vertreten durch den Alleingeschäftsführer Marcus Oliver Leicht. Nach seinem Studium der Betriebswirtschaftslehre sowie Stationen bei der Commerzbank AG und Credit Suisse (Deutschland) AG gründete er im Jahr 2003 die IBAresearch.com, aus der im Verlauf der letzten 10 Jahre die ABAKUS Managementholding entstand.

7.2 Gesamtbezüge der Geschäftsführung

a) Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Auf die Angaben der den Mitgliedern der Geschäftsführung gewährten Gesamtbezüge (§ 285 Nr. 9a HGB) sowie die Angabe der Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der Geschäftsführung (§ 285 Nr. 9b HGB) wird gemäß § 288 Abs. 1 HGB verzichtet.

7.3 Sonstige Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsratsmandate

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung hat der Geschäftsführer, Marcus Oliver Leicht, folgende weitere Leitungsfunktionen inne:

Geschäftsführer/Vorstand:

ABAKUS Dienstleistungen KG
Valovia Capital Group, Inc.
HDS Home Delivery Services KG
Valovia Management Consultants GmbH

7.4 Aufsichtsrat/Beirat, Treuhänder und sonstige Personen

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung ist kein Aufsichtsrat oder Beirat gebildet. Treuhandverhältnisse existieren nicht.

7.5 Angaben über die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin

7.5.1 Bilanz nach HGB für die Geschäftsjahre 2011 und 2012*



BILANZ - AKTIVA		
in Tausend Euro		
	31.12.2012	31.12.2011
Langfristige Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	8,4	0
Sachanlagen	9,489	1,56
Finanzanlagen	41,75	8
Langfristige Vermögenswerte	59,639	9,56
Kurzfristige Vermögenswerte		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24,729	37,033
Forderungen gegenüber Beteiligungen	63,767	0
Sonstige Vermögenswerte	24,482	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	35,89	11,131
Kurzfristige Vermögenswerte	148,868	48,164
Bilanzsumme	208,507	57,724



BILANZ - PASSIVA		
in Tausend Euro		
	31.12.2012	31.12.2011
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	7	5
Variables Kapital	-18,581	0
Jahresüberschuß	117,45	-2,301
Eigenkapital	105,869	2,699
Kurzfristige Schulden		
Schulden aus Lieferungen und Leistungen	49,002	27,634
Schulden gegenüber assoziierten Unternehmen	0,893	0
Sonstige Schulden	49,867	24,459
Rückstellungen	2,876	2,932
Kurzfristige Schulden	102,638	55,025
Bilanzsumme	208,507	57,724

*2011 (festgestellt), 2012 (vorläufig)

7.5.2 Gewinn- und Verlustrechnung der Geschäftsjahre 2011 und 2012



Gewinn- und Verlustrechnung		
in Tausend Euro		
	31.12.2012	31.12.2011
Umsatzerlöse	259,149	87,278
Sonstige betriebliche Erträge	0,102	2,178
Personalaufwand	-42,247	-41,112
Abschreibungen	1,329	-5,157
Raumkosten	-16,943	-15,823
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	-2,977	-0,541
Kfz-Kosten	-14,907	-9,815
Werbe- und Reisekosten	-7,719	-6,626
Sonstige betriebliche Kosten	-58,293	-9,234
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,033	1,001
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,019	-4,45
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-0,008	0
Sonstige Steuern	-0,088	0
Jahresergebnis	117,45	-2,301

*2011 (festgestellt), 2012 (vorläufig)

7.4 Gewährleistungen

Für das Angebot dieser Vermögensanlage, der Verzinsung sowie der Rückzahlung hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.



III. Wesentliche Risiken

1. Einleitung

Im folgenden Kapitel werden die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken erläutert. Die Reihenfolge oder die Einteilung in bestimmte Risikogruppen spielt keine Rolle für die potentielle Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. das Ausmaß einer möglichen Beeinträchtigung.

Die Verwirklichung einzelner Risiken oder das Zusammentreffen mehrerer der dargestellten Risiken könnte sich in erheblichem Umfang zum Nachteil der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der ABAKUS Firmengruppe und deren Geschäftstätigkeit und damit auf den Wertgehalt der angeboten Vermögensanlage sowie die auszuschüttenden Dividenden (Zinsausschüttungen) auswirken.

Auch ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Risiken aus der persönlichen Situation eines Anlegers ergeben könnten. Interessierte Anleger sollten aus diesem Grund vor ihrer Entscheidung zur Zeichnung der Vermögensanlage die nachfolgend dargestellten Risiken in ihre Entscheidung miteinbeziehen und sich ggf. fachlich qualifiziert beraten lassen. Eine solche Beratung sollte das vorliegende Angebot sowie

die wirtschaftlichen Verhältnisse und den persönlichen Anlagehorizont des Anlegers analysieren. Der Verkaufsprospekt dient dabei lediglich der Darstellung des Angebots. Allein basierend auf dem Verkaufsprospekt kann nicht beurteilt werden, ob das Beteiligungsangebot den individuellen Vorstellungen und Zielen des Anlegers entspricht.

2. Maximales Risiko

Die in diesem Verkaufsprospekt angebotene Vermögensanlage in Form von Genussrechte stellt eine unternehmerische Beteiligung dar, deren zukünftige Entwicklung nicht vorhersehbar ist. Die Vermögensanlage wird unmittelbar beeinflusst, wenn sich die wirtschaftliche Lage der ABAKUS Firmengruppe negativ entwickelt und entsprechende Ergebnisse ausbleiben. Der Anleger ist mit seiner Einlage also unmittelbar von der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft abhängig. Aufgrund eines negativen Verlaufs der wirtschaftlichen Entwicklung könnte es der Gesellschaft unmöglich sein oder werden, Mittel in ausreichendem Umfang zu erwirtschaften, um die Zinsausschüttungen und/oder die Rückzahlung der Genussrechte vorzunehmen. Die Gesellschaft kann keine Garantien bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung der Ver-

mögensanlage sowie der Rückzahlung des vom Anleger eingesetzten Kapitals übernehmen.

Mit dem Erwerb der hier angebotenen Genussrechte ist deshalb das Risiko des Totalverlustes des eingezahlten Anlagebetrags sowie (bisher) nicht ausgeschütteter Zinszahlungen verbunden. Im Fall der Fremdfinanzierung der Vermögensanlage besteht wegen zusätzlicher Zins- und Tilgungsleistungen das Risiko ergänzender beträchtlicher finanzieller Einbußen des Anlegers, die bis hin zur Privatinsolvenz führen könnten. Letztgenanntes stellt das den Anleger treffende maximale Risiko dar.

3. Generelle Risiken

Von den generellen Risiken werden diejenigen Risiken erfasst, die keinem speziellen Risikobereich zugeordnet werden können.

3.1 Gesetzliche und steuerliche Risiken

Gesetze und Verwaltungspraktiken sind kontinuierlichen Veränderungsprozessen unterworfen. Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien in der Zukunft können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Gesell-

schaft auswirken und die wirtschaftliche Situation und damit die Ertragslage negativ beeinflussen. Es kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass bestehende Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder auch des Anlegers von Änderungen betroffen sein können. Die Gesellschaft könnte beispielsweise gezwungen sein, einzelne geschäftliche Aktivitäten oder ihren gesamten Geschäftsbetrieb einzuschränken, umzuorganisieren oder gar einzustellen. Diese Umstände könnten die geplanten Zahlungen an die Genussrechtsinhaber negativ beeinträchtigen.

Auch besteht die Möglichkeit, dass Gesetzes- und/oder Steueränderungen in der Zukunft die in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Genussrechte negativ beeinflussen. So könnten beispielsweise basierend auf einer geänderten Rechtslage entsprechende Abschläge bei den Zinsausschüttungen an den Genussrechtsinhaber vorzunehmen sein. Dies kann weiter dazu führen, dass für den Genussrechtsinhaber bestimmte steuerrechtliche Verlustverrechnungsverbote greifen und der Genussrechtsinhaber durch eine abweichende rechtliche und/oder steuerliche Einordnung der Genussrechte etwaige Verluste nicht als Werbungskosten geltend machen kann.

Die Gesellschaft wurde bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes noch keiner steuer-

lichen Betriebsprüfung unterzogen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Gesellschaft, basierend auf einer abweichenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die zuständigen Finanzbehörden, Steuernachzahlungen zu leisten hat. Dies könnte die Ertrags- und/oder Liquiditätslage der Gesellschaft beeinträchtigen und sich in Folge negativ auf die Zahlungen an den Genussrechtsinhaber auswirken.

3.2 Rechtliche Stellung der Genussrechtsinhaber

Die in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Genussrechte gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung. Da die Genussrechtsinhaber nicht zum Kreis der Gesellschafter der Gesellschaft gehören, sind diese weder zu Weisungen gegenüber den Organen der Gesellschaft berechtigt noch dürfen Genussrechtsinhaber in anderer Art und Weise Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft nehmen. Die Genussrechte begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Gesellschaft. Bei der Ausgabe neuer Anteile steht dem Anleger kein Bezugsrecht zu. Die Genussrechte gewähren auch kein Recht zur Beteiligung am Liquidationserlös oder an stillen Reserven der Gesellschaft. Auch besteht seitens der Gesellschaft während der Laufzeit der Genussrechte

keine Verpflichtung, stille Reserven aufzudecken.

3.3 Zukunftsgerichtete Aussagen und Prognosen

Dieser Verkaufsprospekt enthält zahlreiche zukunftsgerichtete Aussagen in Form von Prognosen, die aus Marktbeobachtungen, eigenen Erfahrungen des Managements der Gesellschaft oder Informationen Dritter resultieren. Es handelt sich um subjektive Annahmen, Erwartungen, Einschätzungen oder Absichtsbekundungen der Gesellschaft und explizit nicht um feststehende Tatsachen oder gesicherte Vorhersagen. Die Aussagen sind daher, wie jede andere Prognose auch, mit Unsicherheiten verbunden.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Aussagen oder getroffenen Prognosen durch verschiedene Einflüsse als unrichtig herausstellen. Insbesondere kann es z. B. aufgrund von Beurteilungsfehlern bei den aufgestellten Planungen und Prognosen erhebliche Abweichungen von der tatsächlichen Entwicklung der Gesellschaft sowie der hier angebotenen Vermögensanlage geben. Dies hätte zur Folge, dass sich die zukünftige Geschäftsentwicklung der Gesellschaft nicht wie geplant verhält oder die Gesellschaft nicht oder nur teilweise in der Lage sein wird, die dem Genuss-

rechtsinhaber in Aussicht gestellten Zahlungen zu leisten.

3.4 Risiken im Rahmen der Fremdfinanzierung der Vermögensanlage

Der Anleger sollte die in diesem Verkaufsprospekt angebotene Vermögensanlage grundsätzlich aus eigenen Mitteln erwerben. Es steht dem Anleger natürlich ebenso frei, den Erwerb ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Darlehen) zu finanzieren. Durch eine Fremdfinanzierung erhöht sich allerdings die Risikostruktur der Beteiligung, weil die in Anspruch genommenen Fremdmittel auch dann zurückbezahlt werden müssen, wenn es zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust des gezahlten oder noch zu zahlenden Anlagebetrags kommt oder geplante Zinsausschüttungen nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt werden. Die von der Entwicklung der Vermögensanlage unabhängige Verpflichtung aus einer Fremdfinanzierung sollte daher vom Anleger in jedem Fall wirtschaftlich getragen werden können.

3.5 Bewertungen, Gutachten oder Ratings

Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde bis zum Datum der Prospekterstellung keiner externen Bewertung, einem Prospektprüfungsgutachten oder Rating unterzogen. Der Anleger kann sich

somit lediglich anhand der im Prospekt niedergeschriebenen oder anderer frei zugänglicher Informationen ein entsprechendes Bild von der Gesellschaft und der angebotenen Vermögensanlage machen. Aus diesem Umstand resultiert das Risiko, dass die Vermögensanlage nicht den Erwartungen des Anlegers entspricht bzw. der Geschäftsverlauf der Gesellschaft sich nicht erwartungsgemäß entwickelt. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Werthaltigkeit der Vermögensanlage bzw. auch zu einem vollständigen oder teilweisen Ausbleiben der erwarteten Zinsausschüttungen führen.

4. Unternehmensbezogene Risiken

In diesem Zusammenhang werden die Risiken beschrieben, die aus der Geschäftstätigkeit der ABAKUS Firmengruppe bzw. deren rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen stammen und somit den unternehmensbezogenen Risiken zugeordnet werden.

4.1 Branchentypische Risiken

Die Gesellschaft ist im Bereich der Unternehmensbeteiligungen, Unternehmensfinanzierungen und im Immobilienbereich tätig. Aus dieser

Geschäftstätigkeit können sich die nachfolgenden besonderen Risiken ergeben.

4.1.1 Unternehmensbeteiligungen

In Bezug auf die Beteiligung an Unternehmen können Risiken in der Form entstehen, dass die geplanten Erträge aus den Beteiligungen (z. B. Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Veräußerungsgewinne etc.) nicht, nicht dauerhaft oder nur teilweise realisiert werden können, wenn z. B. die Ertragskraft der Beteiligungsunternehmen nicht den geplanten Erwartungen entspricht. Auch können Risiken in der Form entstehen, dass die in Beteiligungsunternehmen investierten Mittel als Folge von Insolvenz der betreffenden Unternehmen ganz oder teilweise wertberichtigt werden müssen und sich dadurch insgesamt eine geringere Rendite des für Unternehmensbeteiligungen eingesetzten Kapitals ergeben kann. Auch könnte die Gesellschaft aufgrund etwaig, mit den Unternehmensbeteiligungen zusammenhängender Ergebnisabführungsverträge zur Übernahme von Verluste der Beteiligungsunternehmen verpflichtet sein.

Durch diese möglichen Risiken könnte die Ertragskraft der Gesellschaft bzw. die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflusst werden. Dies könnte dazu führen, dass Zinsausschüttungen und/oder die Rückzahlung

des Genussrechtskapitals ausbleiben könnten.

4.1.2 Immobilienbeteiligungen

Risiken aus Immobiliengeschäften, beispielsweise dem Erwerb oder Verwertung von Immobilien, können sich dadurch ergeben, dass sich aufgrund vertraglich noch nicht abgesicherter Zwischen- und Endfinanzierungen der jeweiligen Immobilie(n) nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen für die Gesellschaft ergeben könnten. Auch könnten Immobilienveräußerungen nicht oder nur zu schlechteren Konditionen als geplant bzw. erwartet durchgeführt werden. Bei Anschlussvermietungen bei auslaufenden Mietverträgen könnten sich für die Gesellschaft schlechtere Konditionen ergeben als ursprünglich geplant bzw. erwartet. Weitere Risiken können sich daraus ergeben, dass sich aufgrund verschlechterter Verkehrsverbindungen oder Infrastrukturen der Standort für eine oder mehrere Immobilie(n) negativ entwickelt und dadurch erhebliche Nachteile entstehen können. Gleichsam besteht dieses Risiko im Rahmen etwaiger Lärm- oder Immissionsbelästigungen, die einen negativen Einfluss auf die Werthaltigkeit der Immobilie zur Folge haben könnten. Weitere Risiken bestehen im Umstand, dass wenn die Objekte der Investitionen noch nicht feststehen, keine verlässlichen Aussagen zur Immobilienqualität ge-

macht werden können. Bei Neubauprojekten oder Objektsanierungen könnten höhere als geplante Kosten entstehen und/oder unvorhergesehene zusätzliche Aufwendungen erforderlich werden, die wiederum negative Auswirkungen auf die Vermietungs- und/oder Verkaufssituation haben könnten. Im Bereich Instandhaltung der Objekte könnten sich durch zu niedrige oder fehlende Instandhaltungsrücklagen die Renditeerwartungen nicht erfüllen lassen. Gleichsam gilt dies für etwaige fehlende oder zu geringe Instandhaltungsvorsorgen. Auch könnten sich infolge eines nicht hinreichend geplanten Verschleißes o. ä. des/der Objekts/Objekte die der Planung zugrunde gelegten jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen geringer entwickeln als die zu berücksichtigenden Rücklagen.

Insgesamt können sich aus den genannten Risiken negative wirtschaftliche Auswirkungen ergeben, wobei diese Auswirkungen momentan aufgrund zukünftiger Investitionsentscheidungen noch nicht genau bzw. vollumfänglich beziffert werden können. Insgesamt könnten die genannten Risiken zur Folge haben, dass die Ertragskraft der Gesellschaft bzw. die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflusst werden kann und daraus resultierend Zinsausschüttungen und/oder die Rückzahlung der Genussrechte ausbleiben könnten.

4.1.3 Asset Management

Im Rahmen der Verwaltung des eigenen Vermögens der Gesellschaft besteht das Risiko, dass aufgrund negativer Entwicklungen der von der Gesellschaft getätigten Finanzanlagen ein Wertberichtigungsbedarf besteht. Die von der Gesellschaft zur kurzfristigen Anlage flüssiger Mittel vorgenommenen Investitionen in Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten des Erwerbes angesetzt. Sofern sich der Kurswert oder – bei Fehlen eines solchen – der reale Wert dieser Anlagen gegenüber dem Anschaffungswert verringert, findet eine Korrektur des Wertansatzes im Rahmen des Jahresabschlusses statt, der zu einer Verringerung des Jahresergebnisses führt. Unterjährig auftretende Kursverluste führen zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses, sofern diese Verluste durch Veräußerung der Finanzanlage realisiert werden. Kursverluste, die sich aus einem Vergleich zum Kurs am Bilanzstichtag ergeben, führen auch dann zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses, wenn diese nicht realisiert werden.

Einzelne oder kumulierte Wertberichtigungen könnten sich erheblich nachteilig auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft auswirken. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass Erträge aus Finanzanlagen nicht verlässlich über

einen längeren Zeitraum betrachtet prognostiziert werden können. So kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Zinsen oder sonstige Erträge oder Forderungen aus einer Finanzanlage selbst bei Fälligkeit nicht bedient werden (können) und dadurch Einnahmeverluste zu Lasten der Gesellschaft entstehen.

Explizit weist die Gesellschaft darauf hin, dass dieser Verkaufsprospekt kein öffentliches Angebot für Wertpapiere und/oder sonstige Finanzinstrumente darstellt.

5. Investitionsrisiko und Blind-Pool-Charakter

Die Verwendung der aus den Genussrechten zufließenden Mittel erfolgt im Rahmen der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Projekte sowie gemäß des im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft festgeschriebenen Geschäftsgegenstands. Allerdings stehen teilweise die konkreten Investitionsvorhaben beziehungsweise Anlageobjekte noch nicht final fest. Die weitestgehend freie Verwendungsmöglichkeit des Genussrechtskapitals im Rahmen des Geschäftsgegenstands und der festgelegten Investitionsgrundsätze verleiht der hier angebotenen Vermögensanla-

ge einen „Blind-Pool-Charakter“. Trotz Beachtung und Einhaltung von strengen Investitionskriterien besteht das Risiko, dass einzelne Investitionen die seitens der Gesellschaft kalkulierten Geschäftsergebnisse nicht erreichen. Möglicherweise besteht die Gefahr, dass zum Zeitpunkt der geplanten Investition nicht ausreichend geeignete Projekte vorliegen, welche die festgelegten Investitionsgrundsätze der Gesellschaft erfüllen. Dies hätte zur Folge, dass die in den Planungen berücksichtigten Investitionen nicht oder erst verspätet vorgenommen werden und deshalb erwartete Erträge ganz oder teilweise ausbleiben bzw. verspätet erzielt werden. Diese negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft könnten zur Folge haben, dass der Anleger nur eingeschränkte oder keine Zinsausschüttungen und/oder Rückzahlungen erhält.

6. Schlüsselpersonenrisiko

Der unternehmerische Erfolg der Gesellschaft und der in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage hängt in nicht unerheblichem Maß von den Kompetenzen, Erfahrungen und dem unternehmerischen Geschick des Managements der Gesellschaft sowie

ggf. externer Berater ab. Der Ausfall oder Verlust einer oder mehrerer solcher unternehmenstragender Personen könnte negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben und sich damit negativ auf die hier angebotenen Genussrechte und geplante Zahlungen an den Anleger auswirken.

7. Mögliche Interessenkonflikte und Verflechtungen

Aufgrund von Verflechtungen personeller, wirtschaftlicher oder rechtlicher Art von Personen, die für die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit von wesentlicher Bedeutung sind, könnte es zu Interessenskonflikten und/oder Kollisionen kommen. Daher kann es nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass diese Personen bei der Abwägung ihrer unterschiedlichen oder möglicherweise gegenläufigen Interessen bestimmte Entscheidungen treffen, die sie im Fall des Nichtbestehens von Verflechtungsumständen nicht treffen würden. Nachteilige Entscheidungen für die Ertragslage bzw. Geschäftsentwicklung der Gesellschaft könnten sich entsprechend negativ auf die Beteiligung des Anlegers sowie die in Aussicht gestellten Zahlungen auswirken. Verflechtungstatbestände und

daraus folgend Interessenkonflikte könnten dahingehend bestehen, dass die Verantwortlichen der Gesellschaft auch für andere Beteiligungen, die zur Gesellschaft gehören, tätig sind. Auch können indirekt Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verantwortlichen der Gesellschaft direkt in die Führung der Unternehmen eingreifen, die von der Gesellschaft zur Kapitalbeteiligung erworben werden.

8. Beteiligungsabhängige Risiken

Bei den beteiligungsabhängigen Risiken handelt es sich um Risiken, die aus der Art der Beteiligung, also aus den wirtschaftlichen, rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen der Genussrechte resultieren.

8.1 Rangstellung der Genussrechte

Die Genussrechte in diesem Verkaufsprospekt sind mit einem Rangrücktritt ausgestattet. Der Anleger hat aus diesem Grund keinen Anspruch darauf, dass seine Ansprüche auf Zinsausschüttung oder Rückzahlung seiner Investition vorrangig vor anderen nicht nachrangigen Ansprüchen bedient werden. Seine Ansprüche aus dieser Genussrechtsbeteiligung treten daher gegenüber allen anderen Ansprüchen von

Gläubigern, mit denen kein Rangrücktritt vereinbart wurde, im Rang zurück. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen der Gesellschaft das Liquidations- oder Insolvenzverfahren durchgeführt wird.

8.2 Platzierungs- und Vertriebsrisiko

Die Genussrechte der Gesellschaft werden überwiegend in Eigenregie, ohne die Einschaltung von Vertriebs- und/oder Finanzdienstleistungsgesellschaften, vertrieben und platziert. Am außerbörslichen Kapitalmarkt existiert allerdings ein breites Angebot an Alternativprodukten, dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Angebot gemäß diesem Verkaufsprospekt nicht wie erwartet am Markt angenommen wird. Die Gesellschaft wäre in einem solchen Fall gezwungen, ggf. eine mit Kosten verbundene Anpassung des Angebots vorzunehmen. Sofern es der Gesellschaft nicht gelingt, ausreichende vertriebliche Aktivitäten zu entwickeln, könnte der Mittelzufluss aus den Genussrechten deutlich hinter den Planungen zurückbleiben. Dies könnte zur Folge haben, dass die kalkulierten Erträge nicht erwirtschaftet werden können und die Zinsausschüttungen an die Anleger nachteilig beeinflusst werden. Neben der Realisierung der geplanten Investitionen werden Teile des eingeworbenen Kapitals auch zur Deckung der beteiligungstypischen Nebenkosten verwendet werden. Sollte

der Gesellschaft weniger Kapital zufließen, könnte dies dazu führen, dass die bereits eingeflossenen Beteiligungsgelder zunächst ganz oder teilweise zur Deckung der Nebenkosten aufgewendet werden müssen, bevor diese ertragserzielend investiert werden können. Somit besteht das Risiko, dass die kalkulierten Erträge nicht erwirtschaftet werden können und/oder die Rückzahlung des Genussrechtskapitals an den Anleger unmöglich wird.

8.3 Kapitalbindung und Kündigungsfrist

Abgesehen vom Widerrufsrecht ist der Anleger mit Abgabe des Zeichnungsscheins und Leistung der Einlage an seine Willenserklärung gebunden. Eine Beendigung der Beteiligung ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer nicht möglich. Das eingezahlte Kapital unterliegt demnach einer langfristigen Bindung und der Anleger kann nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen. Daher handelt es sich bei den in diesem Prospekt angebotenen Genussrechten um eine langfristige Kapitalanlage.

8.4 Übertragbarkeit und Handelbarkeit

Obwohl der Anleger seine Genussrechte verkaufen, verschenken oder vererben kann, hat der Anleger keine Möglichkeit, die Beteiligung an

einem freien Markt zu handeln, da kein öffentlicher Handelsplatz für Genussrechte existiert. Der Inhaber der Genussrechte sollte daher die vereinbarte Laufzeit der Genussrechte auch als Mindestbeteiligungsdauer seiner Vermögensanlage betrachten. Für den Anleger besteht daher das Risiko, seine Beteiligung nicht vor Ende der Laufzeit bzw. der ersten Kündigungsmöglichkeit veräußern zu können.

8.5 Aufstockung und Verwässerung des Genussrechtskapitals

Die Gesellschaft darf weiteres Beteiligungskapital zu gleichen oder anderen Bedingungen aufnehmen, welches den in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Genussrechten im Rang gleichsteht oder vorgeht. Dabei bedarf die Ausgabe weiterer Genussrechte oder anderer Finanzierungsmittel nicht der Zustimmung bereits vorhandener Genussrechtsinhaber. Daher besteht das Risiko, dass bei Aufnahme weiterer Finanzierungsmittel die Höhe der Zinsausschüttungen bzw. die Rückzahlung des Genussrechtskapitals negativ beeinflusst werden könnte.

8.6 Zinsausschüttung und Verlustbeteiligung

Die Zinsausschüttungen an die Inhaber der Genussrechte stehen unter dem Vorbehalt, dass diese aus einem

positiven Jahresüberschuss der Gesellschaft gezahlt werden können. Die Zinsausschüttungen sind damit unmittelbar vom wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft abhängig. Wurde kein (ausreichender) Jahresüberschuss erwirtschaftet, so erfolgt für das jeweilige Geschäftsjahr keine beziehungsweise eine nur verminderte Zinsausschüttung. Darüber hinaus darf durch die Bedienung der Zinsen bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund entstehen. Zinsausschüttungen stehen daher unter dem Vorbehalt ausreichender liquider Mittel. Fehlen die liquiden Mittel besteht die Gefahr für den Genussrechtsinhaber, dass trotz Vorhandenseins eines Jahresüberschusses Zinsausschüttungen nicht oder nur teilweise gezahlt werden. Falls in einem oder mehreren Geschäftsjahren ein negatives Jahresergebnis erwirtschaftet werden sollte, müssen die Jahresüberschüsse des oder der Folgejahre(s) vorab zum Ausgleich der negativen Ergebnisse der Vorjahre aufgewendet werden. Durch die Teilnahme der Genussrechte in diesem Verkaufsprospekt am Verlust der Gesellschaft kann es daher sein, dass trotz eines existierenden vorhandenen positiven Jahresergebnisses eine Zinsausschüttung nur dann erfolgt, wenn dieses positive Ergebnis zum vorrangigen Ausgleich negativer Ergebnisse der Vorjahre sowie zur (Nach-)Zahlung von Zinsausschüttungen ausreicht.

8.7 Rückzahlung des Genussrechtskapitals

Nach wirksamer Kündigung des Genussrechtskapitals erfolgt die Rückzahlung an den Anleger zum Buchwert. Sofern die Gesellschaft während der Beteiligungsdauer ein negatives Jahresergebnis erwirtschaftet und dieses Ergebnis nicht in den Folgejahren durch positive Ergebnisse ausgeglichen werden kann, könnte dies dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag niedriger als der Nennbetrag der gezeichneten Genussrechte ausfällt oder auch Null betragen kann. Es existieren keine Garantien durch Dritte bezüglich der Zinsausschüttungen sowie der Rückzahlung des Genussrechtskapitals. Da es für die Genussrechte in diesem Verkaufsprospekt auch keine gesetzliche Einlagensicherung gibt, besteht für den Genussrechtsinhaber im Fall einer Insolvenz der Gesellschaft das Risiko, das eingesetzte Kapital nicht zurückzuhalten.

8.8 Kündigung

Sowohl der Anleger als auch die Gesellschaft können die Genussrechtsbeteiligung zum Ablauf der Mindestbeteiligungsdauer gemäß den Genussrechtsbedingungen kündigen. Sofern die Gesellschaft von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, besteht für den Genussrechtsinhaber das Risiko,

ko, dass seine Anlage eine geringere Rendite aufweist. Im Falle einer Kündigung besteht auch das Risiko, dass die Zinsausschüttungen zum Rückzahlungszeitpunkt aufgrund schlechter Jahresergebnisse nicht den Erwartungen des Genussrechtsinhabers entsprechen und eine Nachzahlung nicht (vollständig) bedienter Zinsausschüttungen nicht mehr möglich ist oder der Buchwert der Genussrechtsbeteiligung durch die Teilnahme am Verlust der Gesellschaft verringert und noch nicht wieder durch positive Jahresergebnisse aufgefüllt ist. Eine solche Entwicklung kann sich negativ auf die geplanten Zahlungen der Gesellschaft an den Genussrechtsinhaber auswirken.

8.9 Vorzeitige Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne die Angabe von Gründen, die Zeichnung der Genussrechte vorzeitig schließen oder Zeichnungen kürzen. Insofern besteht das Risiko, dass dem Anleger nicht die gewünschte Anzahl an Genussrechten zugewiesen werden können und daher die Beteiligung eine geringere als erwartete Rendite aufweisen kann. Daneben stünde der Gesellschaft durch eine Kürzung oder vorzeitige Schließung des Beteiligungsangebots das kalkulierte Investitionskapital nicht in voller Höhe zur Verfügung, was dazu führen könnte, dass die Gesellschaft nicht ausreichend Erträge erwirtschaften kann, um die geplanten Zahlungen an die Genussrechtsinhaber vorzunehmen.

9. Abschließende Hinweise

Es wurden in diesem Kapitel nach Kenntnis der Gesellschaft die zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage aufgeführt.



IV. Genussrechtsbedingungen

» ABAKUS Xpansion 2013

§ 1 Genussrechtskapital

1. Die ABAKUS Managementholding KG (nachfolgend Gesellschaft genannt) gewährt aufgrund dieser Genussrechtsbedingungen sowie des Zeichnungsscheins als maßgebliche rechtliche Grundlage Genussrechte, um durch das so emittierte Genussrechtskapital das weitere Wachstum der Gesellschaft zu finanzieren.

2. Die Gesellschaft gewährt die Genussrechte gegen Einzahlung von Genussrechtskapital mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 100.000. Die Platzierung dieser Tranche endet mit der Vollplatzierung. Die Platzierung kann jedoch von der Gesellschaft auch früher beendet werden.

3. Die Ausgabe von Genussrechten zwecks Beschaffung von Kapital ist der Gesellschaft durch Gesellschaftsvertrag in unbestimmter Höhe gestattet.

§ 2 Erwerb und Ausgabe der Genussrechte, Zeichnungssumme

1. Die Genussrechte der Gesellschaft können von jeder natürlichen oder juristischen Person (im folgenden Genussrechtsinhaber genannt) erworben werden.

2. Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Gesamtnennbetrag von EUR 100.000. Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennwert ohne Agio (Ausgabeaufschlag).

3. Der Erwerb erfolgt durch Unterzeichnung des Zeichnungsscheins durch den Genussrechtsinhaber und dessen Annahme durch die Gesellschaft. Dabei steht die Annahme des Zeichnungsscheins durch die Gesellschaft

- bei Genussrechtsinhabern unter der Bedingung der vollständigen Einzahlung des gesamten gezeichneten Kapitals,
- Und der Zeichnung von Genussrechten in Höhe des Mindestzeichnungsbetrags von EUR 500 (nachfolgend Mindestzeichnungssumme genannt)

4. Höhere Zeichnungssummen als die Mindestzeichnungssumme müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein. Die Zeichnungssumme ist nach oben durch den Gesamtnennbetrag begrenzt.

5. Der Genussrechtsinhaber erhält nach der Annahme seines Zeichnungsscheins durch die Gesellschaft eine Bestätigung unter Angabe des von ihm gezeichneten und gezahlten Betrages.

§ 3 Genussrechtsregister

1. Die Genussrechte der Gesellschaft werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Genussrechtsinhabers und werden in das Genussrechtsregister der Gesellschaft eingetragen. Der Genussrechtsinhaber ist verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung und andere wichtige Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Die Gesellschaft führt ein Genussrechtsregister, in welchem die Genussrechte mit ihrem jeweiligen Nennbetrag unter Bezeichnung des Berechtigten eingetragen sind. Jeder Genussrechtsinhaber erhält auf Verlangen Einsicht in seine Daten im Genussrechtsregister. Im Ver-

hältnis zur Gesellschaft gilt als Genussrechtinhaber nur, wer als solcher im Genussrechtsregister eingetragen ist.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung der Zinsen sowie Rückzahlungen von gekündigtem Genussrechtskapital mit schuldbefreiender Wirkung an den im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtinhaber zu leisten.

§ 4 Zahlung des Genussrechtskapitals

1. Die Zahlung des Genussrechtskapitals durch den Genussrechtinhaber hat auf folgendes Geschäftskonto der Gesellschaft (im folgenden Konto genannt) zu erfolgen:

Begünstigter:

ABAKUS Managementholding KG

Kontonummer: 594 259 010

BLZ: 600 907 00

Bank: Südwestbank AG

Verwendung:

ABAKUS Xpansion 2013

Name, Vorname, Wohnort

2. Anleger müssen die Zahlung des Genussrechtskapitals binnen von 7 Kalendertagen nach Zugang des Zeichnungsscheins bei der Emittentin vornehmen. Maßgeblich dafür ist die Wertstellung des Betrages auf dem Konto der Gesellschaft.

3. Nach Eingang des vollständigen Zeichnungsbetrages auf dem Konto der Gesellschaft erhält der Genussrechtinhaber darüber eine schriftliche Bestätigung.

4. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung, wobei die Wertstellung auf dem Konto der Gesellschaft maßgeblich ist, ist der Genussrechtinhaber verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat auf die ausstehende Zeichnungssumme zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch die Gesellschaft bzw. der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Genussrechtinhaber bleiben davon unberührt.

5. Gerät der Genussrechtinhaber mit einer Zahlung nach erfolgter schriftlicher Mahnung mehr als eine Woche in Verzug, so kann die Gesellschaft erklären, dass die laut § 2 Ziff. 3 erforderliche Bedingung nicht erfüllt worden ist und in Folge keine vertragliche Beziehung

zwischen der Gesellschaft und dem Genussrechtinhaber entstanden ist (im folgenden Ablehnungserklärung genannt). In diesem Fall stehen der Gesellschaft eines der nachfolgend genannten Wahlrechte zu:

- Die Gesellschaft erstattet dem Genussrechtinhaber bereits geleistete Zahlungen nach Abzug der mit der Rückabwicklung seiner Zeichnung entstehenden Kosten innerhalb von vier Wochen nach dem postalischen Versand der Ablehnungserklärung durch die Gesellschaft. Eine Verzinsung für eingezahltes Kapital erfolgt in diesem Fall nicht. Weitere Ansprüche stehen dem Genussrechtinhaber nicht zu.
- Anstelle der Rückabwicklung der Zeichnung ist die Gesellschaft berechtigt, die Einlage des in Verzug geratenen Genussrechtinhabers unter Beachtung der Stückelung der Genussrechte auf den von ihm geleisteten Betrages herabzusetzen und ggf. überschießende, bereits einbezahlte Beträge unverzinst zurückzuzahlen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn sich dadurch keine Unterschreitung der Mindestzeichnungssumme von EUR 500 ergibt.

6. Die Gesellschaft wird in Fällen gemäß § 4 Ziff. 5 eine Abgangsentschädigung in Höhe von 1% der Zeichnungssum-

me, mindestens jedoch 100 EUR in Rechnung stellen und direkt von den bereits einbezahlten Geldern des Genussrechtsinhabers, der abgelehnt bzw. dessen Zeichnung widerrufen wird, abziehen.

§ 5 Verzinsung

1. Das auf das Genussrechtskonto der Gesellschaft einbezahlte Genussrechtskapital ist ab dem Tag der Wertstellung auf dem Genussrechtskonto am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt, d. h. zeitanteilig für das laufende Geschäftsjahr. Grundlage für die Ergebnisbeteiligung ist das Betriebsergebnis der Gesellschaft. Das Betriebsergebnis ergibt sich aus dem entsprechenden Jahresüberschuss zuzüglich von Ertragssteuern abzüglich der Aufwendungen für das Genussrechts- und Stammkapital der Gesellschaft.
2. Das auf das Genussrechtskonto eingezahlte Genussrechtskapital wird vorbehaltlich der Bedingungen § 5 Ziff. 3 ergebnisabhängig verzinst. Die Verzinsung der ABAKUS Xpansion 2013 Genussrechte beträgt 11,5% pro Jahr. Bei Mindestanlage von EUR 5.000 wird ein zusätzlicher Bonuszins in Höhe von 2,5% p. a. gewährt. Die Zinsberechnung

erfolgt auf Basis der 360/360 – Methode. Die Zinszahlungen erfolgen quartalsweise zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli sowie 31. Oktober.

3. Durch die Verzinsung des Genussrechtskapitals gemäß § 5 Ziff. 2 darf sich bei der Gesellschaft kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reichen Jahresüberschuss und Liquidität der Gesellschaft zur Zahlung der Zinsen auf das Genussrechtskapital nicht oder lediglich teilweise aus, reduziert sich der auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Für nicht oder nicht vollständig ausbezahlte Zinsen besteht ein Nachzahlungsanspruch unter der Voraussetzung, der Jahresüberschuss und die Liquidität der Gesellschaft sind für die Bedienung der Nachzahlungsansprüche ausreichend.
4. Sollte die Gesellschaft in ihrem Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag ausweisen, wird dieser nach einer vollständigen Aufzehrung der gesetzlichen und etwaig bestehender gesellschaftsvertraglichen Rücklagen bis zur Höhe des vorhandenen Stammkapitals den Gesellschaftern zugewiesen. Sollte die Gesellschaft darüber hinausgehende Verluste ausweisen, partizipiert das Genussrechtskapital daran bis zur vollen Höhe durch die entsprechende Verminderung des Genussrechtskapitals. Die Rückzahlungsansprüche des Ge-

nussrechtsinhabers vermindern sich in einem solchen Fall entsprechend.

5. Weist die Gesellschaft Jahresüberschüsse aus, werden diese zunächst zur Wiederauffüllung der gesetzlichen und etwaig bestehenden gesellschaftsvertraglichen Rücklagen und zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals bis zum Nennwert verwendet. Darüber hinausgehende Jahresüberschüsse werden zum Ausgleich der von den Gesellschaftern getragenen Verluste verwendet. Im Anschluss daran werden eventuell bestehende Nachzahlungsansprüche der Genussrechtsinhaber sowie die Zahlungen der Zinsen für das jeweils laufende Geschäftsjahr geleistet.
6. Vorzeitige Rückzahlungen von Genussrechtskapital, beispielsweise irrtümliche Ausschüttungen, sind zurück zu gewähren.

§ 6 Zinsausschüttungen

1. Die Auszahlungen der Zinsen für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr sind zum 30. April des Folgejahres, erstmalig zum 30. April 2014, fällig. Sollte zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluss der Gesellschaft noch nicht festgestellt

sein, erfolgt die Auszahlung der Zinsen zehn Kalendertage nach der Feststellung des Jahresabschlusses. Bereits gezahlte Zinsen nach § 6 Ziff. 2 werden auf die Zinsverpflichtungen gemäß Satz 1 angerechnet.

2. Die Zinsausschüttungen erfolgen abschlagsweise gemäß § 5 Ziff. 2 Satz 5 auf Basis der Verzinsung in Höhe von 11,5% p. a. zzgl. ggf. des Bonuszinses auf das gezeichnete und eingezahlte Genussrechtskapital.

3. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt durch Überweisung auf das Konto, welches der Genussrechtsinhaber der Gesellschaft zuletzt bekanntgegeben hat. Voraussetzung für die Auszahlung der Zinsausschüttungen ist die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität der Gesellschaft.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der ABAKUS Xpansion 2013 Genussrechte ist unbestimmt (open end).

2. Eine ordentliche Kündigung durch den

Genussrechtsinhaber ist frühestens nach Ablauf von 60 vollen Kalendermonaten und für die Gesellschaft frühestens nach Ablauf von 60 vollen Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang des Zeichnungsbetrages folgt, mit einer Frist von 6 Monaten möglich. Danach ist eine ordentliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

3. Die Rückzahlung von wirksam gekündigtem Genussrechtskapital erfolgt zum jeweiligen Buchwert. Der Buchwert ergibt sich aus dem Nennbetrag von gekündigtem Genussrechtskapital abzüglich noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich eventuell noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile.

4. Der Rückzahlungsanspruch ist 30 Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, währenddessen die Kündigung erfolgt ist, fällig.

5. Rückzahlungsansprüche des Genussrechtsinhabers verjähren innerhalb einer Frist von drei Jahren im Einklang mit den Bestimmungen des § 195 BGB.

§ 8 Übertragbarkeit

1. Genussrechtsinhaber können Genussrechte jederzeit ganz oder teilweise an Dritte verkaufen, abtreten, verschenken oder vererben. Die Abtretung oder der Verkauf bedarf keinerlei Zustimmung der Gesellschaft.

2. Nach Vereinnahmung der Genussrechte aufgrund von Kauf oder Abtretung muss der Erwerber die Gesellschaft unverzüglich über die Übernahme der Genussrechtsanteile informieren. In diesem Zusammenhang teilt der neue Genussrechtsinhaber schriftlich seinen Namen, seine Anschrift sowie Bankverbindung mit. Des Weiteren muss der Gesellschaft ein entsprechender Nachweis über den Eigentumsübergang vorgelegt werden. Die Gesellschaft wird in diesem Zusammenhang eine Änderung des Genussrechtsregisters vornehmen.

3. Bei einer teilweisen Übertragung der Genussrechte oder der Übertragung an mehrere neue Genussrechtsinhaber müssen die Genussrechte so gestückerl werden, dass sowohl die beim bisherigen Genussrechtsinhaber etwaig verbleibenden als auch die an jeden neuen

Genussrechtsinhaber übertragenen Genussrechte die Mindestzeichnungssumme von EUR 500 nicht unterschreiten. Der Nennbetrag beim bisherigen Genussrechtsinhaber verbleibender bzw. auf den oder die neuen Genussrechtsinhaber übertragener Genussrechte, welche die Mindestzeichnungssumme von EUR 500 übersteigen, muss durch den Faktor 500 ohne Rest teilbar sein.

§ 9 Nachrangigkeit

1. Die Forderungen aus den Genussrechten der Gesellschaft treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft zurück.
2. Die komplette Vermögenseinlage der Genussrechtsinhaber haftet nachrangig nach dem sonstigen Eigenkapital der Gesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
3. Eine über die Einbringung der Einlage aus den Genussrechten hinausgehende Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 10 Auflösung oder Insolvenz der Gesellschaft

1. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft hat der Genussrechtsinhaber Anspruch auf Rückzahlung seines Genussrechtskapitals zum Buchwert, wenn die Gesellschaft diesbezüglich über eine ausreichende Liquidität verfügt. Der Buchwert ermittelt sich aus dem Nennwert des eingezahlten Genussrechtskapitals abzüglich noch nicht wieder aufgefüllter Verlustanteile zuzüglich eventuell noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile.
2. Der Rückzahlungsanspruch besteht vorrangig vor der Rückzahlung des Stammkapitals, ansonsten nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft.
3. Die Genussrechte der Gesellschaft begründen keinen Anspruch auf eine über die Rückzahlung des Genussrechtskapitals hinausgehende Teilnahme am Liquidationserlös.

§ 11 Mitwirkungsrechte der Genussrechtsinhaber

1. Die Vertretung der Gesellschaft obliegt dem oder den Geschäftsführer(n). Dem Genussrechtsinhaber stehen keine gesellschaftlichen Mitwirkungsrechte zu. Der Genussrechtsinhaber ist nicht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen berechtigt und hat keinerlei Stimmrechte.
2. Jeder Genussrechtsinhaber erhält zweimal pro Jahr eine Information über den Geschäftsverlauf, die Geschäftsentwicklung sowie über getätigte Investitionen der Gesellschaft.

§ 12 Ausgabe neuer Genussrechte, Aufnahme weiteren Kapitals

1. Die Gesellschaft ist zu jeder Zeit berechtigt, weitere Genussrechte zu emittieren oder sonstiges Eigen- oder Fremdkapital zu akquirieren.
2. Ein Bezugsrecht der Genussrechtsinhaber bei einer neuen Emission von Genussrechten besteht nicht.

3.

Alle Genussrechte der Gesellschaft sind bezüglich der Gewinnbeteiligung und Ausschüttung untereinander im Rang gleichberechtigt.

- Im Fall von Änderungen der steuerlichen Einordnung der Genussrechte bei der Gesellschaft;
- Im Fall von Änderungen, die für eine Notierung an einer Börse erforderlich sind

2.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Genussrechtsinhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt einer Klageerhebung unbekannt ist.

§ 13 Bestandschutz

1.

Soweit sich aus den Genussrechtsbedingungen nichts anderes ergibt, wird der Bestand der Genussrechte weder durch Verschmelzung noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Gesellschaft berührt.

3.

In solchen Fällen erfolgt die Änderung bzw. Anpassung gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft, der Genussrechtsinhaber und der Gesellschafter.

3.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt diejenige wirksame, die unter Beachtung aller Umstände dem am nächsten kommt, was von der Gesellschaft nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung regelungsbedürftiger Lücken in diesen Bedingungen.

§ 14 Änderungen der Genussrechtsbedingungen

1.

Eine Änderung der Genussrechtsbedingungen, insbesondere Regelungen bezüglich der Teilnahme am Verlust der Gesellschaft, der Nachrangigkeit, der Laufzeit sowie der Kündigungsfristen, ist nicht möglich.

1.

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche Emissionen der Gesellschaft betreffen, erfolgen auf der Internetseite der Gesellschaft sowie durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Genussrechtsinhaber.

§ 16 Schlussbestimmungen

2.

Die Gesellschaft ist nur in den folgenden Fällen berechtigt, die Bedingungen der Genussrechte durch einseitige Willenserklärung zu ändern oder anzupassen:

1.

Für diese Genussrechtsbedingungen gilt ausschließliches Recht der Bundesrepublik Deutschland.

V. Fernabsatzrechtliche Informationen für Verbraucher



1.

Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin

Emittentin ist die ABAKUS Managementholding Inc. & Co. KG mit Sitz in Ravensburg vertreten durch den Geschäftsführer Marcus Oliver Leicht. Die Geschäftsanschrift lautet Gartenstrasse 40, 88212 Ravensburg. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister Ulm (Donau) unter der Registernummer HRA 722287. Geschäftsgegenstand der Emittentin ist die Übernahme von Management- und Verwaltungsfunktionen für andere Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Verwaltung dieser und anderer Beteiligungen. Im Rahmen von mit einzelnen Beteiligungsgesellschaften geschlossenen Geschäftsbesorgungsverträgen erbringt die Emittentin zusätzlich Dienstleistungen für die Gesellschaften in den Bereichen Verwaltung und kaufmännische Dienste.

Die Emittentin unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

2.

Informationen über die Beteiligung

2.1 Wesentliche Merkmale der Beteiligung und Zustandekommen des Vertrages

Die wesentlichen Einzelheiten der Beteiligung sind im Verkaufsprospekt der Emittentin (Stand 01.07.2013) enthalten. Der Vertragsschluss erfolgt durch Annahme des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung der Emittentin.

2.2 Spezielle Risiken der Beteiligung

Die angebotene Beteiligung ist als unternehmerische Beteiligung mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht geleisteter Zinsausschüttungen. Insbesondere sind die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge kein Indikator für zukünftige Erträge und Wertentwicklungen. Eine umfassende Darstellung der mit dieser Vermögensanlage verbundenen Risiken finden Sie im Verkaufsprospekt.

2.3 Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen und Abgangsentschädigung

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt (open end). Die Beendigung der Beteiligung erfolgt durch Kündigung, die erstmals zum Ablauf des 60ten Kalendermonats nach dem Kalendermonat, der auf den Eingang und die Annahme des Zeichnungsscheins durch die Emittentin folgt, möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen. Jedoch schuldet der Anleger bei vorzeitiger vertragswidriger Beendigung der Beteiligung, welche die Emittentin nicht zu vertreten hat, der Emittentin zur Deckung der Emissions- und Verwaltungskosten eine Abgangsentschädigung in Höhe von 1% des vom Anleger gezeichneten Nennbetrages.

2.4 Gesamtpreis inklusive aller verbundenen Preisbestandteile

Der Erwerbspreis pro Genussrecht beträgt EUR 500. Ein Agio wird nicht erhoben.

2.5 Zusätzliche Liefer- und Versandkosten

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten werden von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

V. Fernabsatzrechtliche Informationen für Verbraucher



2.6 Zusätzliche Kosten, die durch Benutzung von Fernkommunikationsmittel entstehen und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

2.7 Steuern

Die Zeichnung der Kapitalanlage ist von der Umsatzsteuer befreit. Die Besteuerung der Erträge aus der Kapitalanlage erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz, insoweit wird auf die Ausführungen des Verkaufsprospekts (Stand 01.07.2013) verwiesen. Die Emittentin übernimmt, bis auf die Abführung der Abgeltungssteuer, keine Zahlungen von Steuern für den Anleger.

2.8 Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung

Die Einzelheiten zu Einzahlungsarten sowie zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt. Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden durch die Emittentin, sondern die Eintragung im Genusrechtsregister der Emittentin.

2.9 Leistungsvorbehalte

Nach Annahme des Zeichnungsantrages bestehen keine Leistungsvorbehalte seitens der Emittentin. Genussrechte der Emittentin können solange erworben

werden, bis das Emissionsvolumen ausgeschöpft ist.

2.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Gesellschaft als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

2.11 Frist für Informationen bzw. das Angebot

Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet. Die Zeichnungsfrist endet mit Vollplatzierung des Angebotes. Die

Emittentin ist durch Beschluss der Geschäftsführung berechtigt, ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verkürzen bzw. die Zeichnung vorzeitig zu beenden.

2.12 Vertragssprache

Die Kapitalanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen Emittentin und Anleger erfolgt in deutscher Sprache.

2.13 Außergerichtliche Streitschlichtung

Eine Streitschlichtung ist nicht vorgesehen. Im Streitfall entscheiden die zuständigen deutschen Gerichte.

2.14 Einlagensicherung

Eine Einlagensicherung besteht nicht.

2.15 Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen. Über die Einzelheiten des Widerrufsrechts und dessen Rechtsfolgen informiert ausführlich die Widerrufsbelehrung auf dem Zeichnungsschein.

la|bakus

F I R M E N G R U P P E

ABAKUS MANAGEMENTHOLDING KG

Gartenstrasse 40
88212 Ravensburg

Telefon +49 (0) 751 977 197 – 0
Telefax +49 (0) 751 977 197 – 15

www.abakusgroup.com
investors@abakusgroup.com

